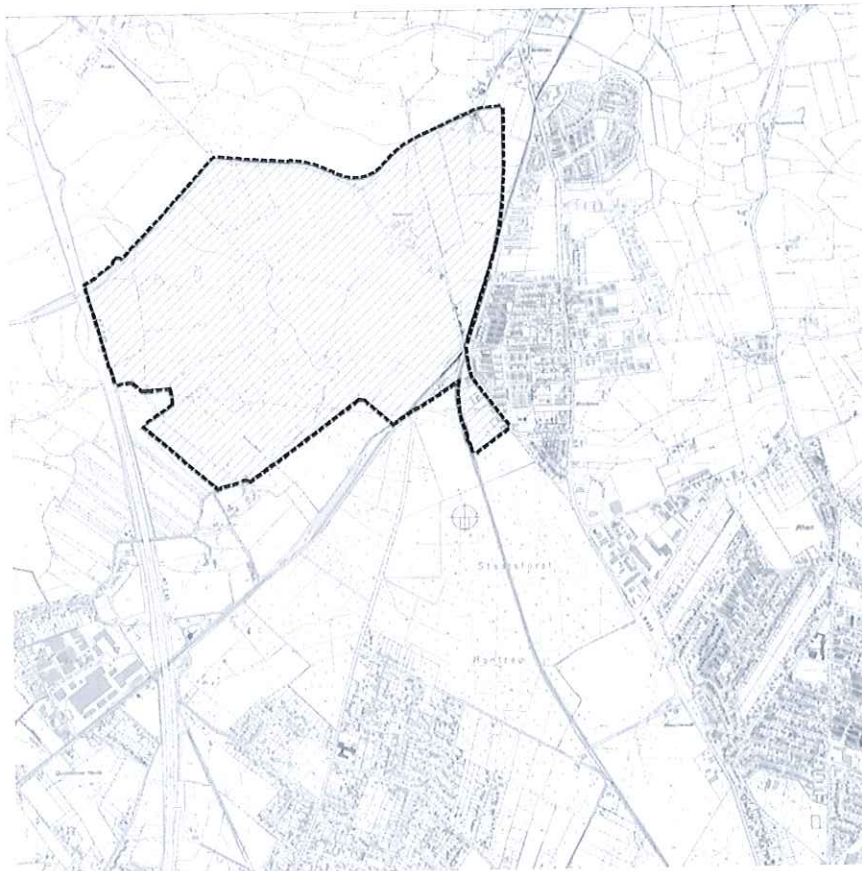


**Begründung
zur
2. Änderung und Ergänzung
des
Flächennutzungsplanes
für das Gebiet Beckershof
der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg**



**Stand:
Endgültige Planfassung
20.03.2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Grundlagen	4
1.1 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2 Plangeltungsbereich.....	5
1.3 Planungsgrundlagen	5
1.3.1 Regionalplan (RP)	5
1.3.2 Landesraumordnungsplan (LROPI).....	7
1.3.3 Kreisentwicklungsplan 2000 - 2005.....	7
1.3.4 Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK).....	8
1.3.5 Lokale Agenda 21.....	8
1.3.6 Gender Mainstreaming	9
1.3.7 Landschaftsplan	10
1.3.8 Städtebaulicher Ideenwettbewerb „Beckershof“ und Strukturplanung.....	10
1.4 Ziel und Zweck der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes	10
1.5 Bestand, Siedlungs- und Nutzungsstruktur	11
1.6 Sozioökonomische Grundlagen	13
2. Planinhalte - Bauflächen -	14
2.1 Wohnbauflächen	14
2.2 Gemischte Bauflächen	16
2.3 Flächen für den Gemeinbedarf	16
2.3.1 Kindergärten und -horte.....	17
2.3.2 Schulen.....	17
2.3.3 Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen	17
2.3.4 Soziale Einrichtungen	18
2.3.5 Kulturelle Einrichtungen.....	18
2.3.6 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	19
2.3.7 Flächen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit..	19
3. Verkehr.....	19
3.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	19
3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	23
3.3 Ruhender Verkehr	25
3.4 Radverkehr	25
3.5 Fuß- und Wanderwegenetz	26
4. Emissionen/ Immissionen.....	26
5. Technische Ver- und Entsorgung	29
5.1 Trinkwasser	29
5.2 Abwasser	29

5.3 Oberflächenentwässerung.....	29
5.4 Energie.....	30
5.5 Abfallentsorgung/ Wertstoffsammlung.....	31
6. Grünflächen.....	32
6.1 Öffentliche Parkanlagen.....	32
6.2 Spielplätze.....	32
6.3 Friedhofsflächen.....	32
7. Wasserflächen.....	33
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	34
9. Flächen für den Wald.....	34
10. Flächen für die Landwirtschaft.....	35
11. Flächenbilanz.....	36
12. Altlasten.....	36
13. Nachrichtliche Übernahmen.....	36
13.1 Vorrangflächen für den Naturschutz und Flächen mit sonstigen Natur bezogenen Schutzansprüchen.....	36
13.2 Kiesabbau / Planfeststellung.....	37
13.3 Kulturdenkmale.....	37
14. Umweltbericht.....	39
14.1 Einleitung.....	39
14.1.1 Planungsinhalte und -ziele.....	39
14.1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	39
14.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	41
14.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	41
14.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	51
14.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen.....	51
14.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	53
14.3 Zusätzliche Angaben.....	53
14.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	53
14.3.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	54
14.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54

Einleitung

Der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes geht eine Gebietsänderung voraus.

Mit Bekanntmachung vom 18.10.2000 durch den Landrat des Kreises Segeberg und Wirkung vom 01.01.2001 wurde für Flächen vom Beckershof im Osten bis zur A7 im Westen eine Gebietsänderung ausgesprochen. Diese betraf zur Gemeinde Alveslohe gehörige Flächen in einer Größenordnung von ca. 185 ha.

Darüber hinaus wurde eine Fläche mit der Gebietsbezeichnung Am Kadener Galgen zwischen dem Kadener Weg und der AKN-Strecke in einer Größenordnung von ca. 4 ha der Stadt Quickborn in die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eingegliedert.

Mit der Umgemeindung wird das Ziel verfolgt, den Ortsteil Ulzburg-Süd im Bereich des AKN-Haltepunktes im Sinne einer Ortsteilbildung zu arrondieren.

Die Flächen, die bisher durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits überplant waren, umfassen den Änderungsteil, während die Umgemeindungsflächen die Ergänzung des Flächennutzungsplanes beinhalten.

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist am 24.05.2001 rechtswirksam geworden und wurde in der Zwischenzeit mehrfach geändert:

- 1. Änderung für das Gebiet „Schule am Beckersberg“
- 3. Änderung für das Gebiet „Schulstraße“
- 4. Änderung für das Gebiet „Südlich auf dem Damm“
- 5. Änderung für das Gebiet „Windenergieanlagen“
- 6. Änderung für das Gebiet „Spielplatz Hohenbergen“
- 7. Änderung für das Gebiet „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“
- 8. Änderung für das Gebiet „Gräflingsberg/Heidelweg“

Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2002 die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 19.2.2002 wurde die Lokale Agenda bei der Erarbeitung der Planungsziele beteiligt.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Plangebietes sicherzustellen.

Das Änderungsverfahren wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung unterbrochen. Ziel war es das Ergebnis des städtebaulichen Ideenwettbewerbes „Beckershof“ und die sich daran anschließende Strukturplanung in das Änderungsverfahren einzubinden (siehe hierzu Erläuterung in den einzelnen Kapiteln).

Der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in den zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan jeweils gültigen Fassungen.

Als Kartengrundlage wurde die Deutsche Grundkarte verwendet.

Mit der Ausarbeitung der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Dipl.-Ing. Matthias Baum, Hamburg, beauftragt.

1.2 Plangeltungsbereich

Die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg umfasst das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Elleraus im Südwesten und der Stadtgrenze Quickborns im Süden, die Flächen Am Kadener Galgen sowie das Gebiet zwischen der A 7 im Westen und bis einschließlich der K 24 (Kadener Straße) sowie der L 75 (Kadener Chaussee) im Nordwesten und Norden und im Osten die Flächen bis zur AKN-Strecke auf dem Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburgs.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 216 ha.

1.3 Planungsgrundlagen

1.3.1 Regionalplan (RP)

Der Regionalplan hat die Aufgabe, einen Ordnungsrahmen zu setzen, um die insgesamt positive Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft und Siedlung fortzusetzen und einen Beitrag zum Ausgleich zwischen Siedlungstätigkeit und Umweltbelangen zu leisten. Für diese angestrebte Entwicklung ist die weitere Stärkung Hamburgs als Metropole des Gesamtgebietes eine wesentliche Voraussetzung. Zusätzlich zu den traditionellen Verflechtungen mit Hamburg kommt den Zentren im Ordnungsraum eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen im Sinne einer dezentralen Konzentration als eigenständige wirtschaftliche und kulturelle Schwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden.

Im Raum Hamburg soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des bewährten Ordnungskonzeptes von Achsen vollziehen. Das Konzept geht nach wie vor davon aus, durch eine systematische Tiefengliederung des baulichen und wirtschaftlichen Geschehens entlang von Achsen die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung zu schaffen.

Die Achsenzwischenräume sind grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur zu erhalten. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölke-

rung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.

Im Ordnungsraum Hamburg sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Sie dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit als Naturhaushalt,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Freiraumerholung.

Grünzäsuren liegen in Ost-West-Richtung auf Höhe Birkenau und südlich von der Hofstelle Beckershof in Richtung Bahnhof Meeschensee. In diesen Grünzäsuren soll nicht gesiedelt werden.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft und dient auch der Versorgung der Gemeinde Wakendorf II.

Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage auf der Achse Hamburg-Kaltenkirchen ist die Gemeinde in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Diese Entwicklung soll sich künftig fortsetzen.

Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dabei sind folgende Pläne von Bedeutung:

- Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan - LROPI – 1. Fortschreibung 1998),
- Der Regionalplan für den Planungsraum I (1998) i.V.m. dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998),
- Kreisentwicklungsplan 2000 – 2005,
- Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK).

Der Landesraumordnungsplan setzt neben dem Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Die Regionalpläne für die fünf Planungsräume konkretisieren den LROPI auf regionaler Ebene, die Kreisentwicklungspläne entsprechend auf Kreisebene.

- Stärkung der zentralörtlichen Funktionen durch den Ausbau des Ortszentrums Ulzburg zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum.
- Industriell-gewerbliche Entwicklung schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteils Ulzburg und - in begrenztem Umfang - im Gewerbegebiet des Ortsteils Rhen.
- Verbesserung der Verkehrssituation in der Gemeinde und auf der Achse durch:

- a) zweigleisigen Ausbau der AKN in Tieflage innerhalb der Ortslage Ulzburg,
- b) Anbindung der Gewerbegebiete Ulzburg und Kaltenkirchen-Süd an die Bundesautobahn A 7 (Autobahnzubringer),
- c) Bau einer westlichen Umgehungsstraße zur Entlastung der L 326 (Hamburger Straße) und der Ortslagen Ulzburg und Ulzburg-Süd.

Durch eine gute Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten sollen die Pendlerverkehre verringert, zumindest nicht weiter verstärkt werden.

Bei der Gestaltung des Personenverkehrs soll dem ÖPNV insbesondere im verdichteten Bereich Vorrang gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.

Die in unmittelbarer Nähe zur AKN-Haltestelle Ulzburg-Süd befindlichen Flächen des Geltungsbereiches stellen sich für eine verdichtete Wohnbebauung als geeignet dar. Der Ortsteil Ulzburg-Süd erhält auf diesem Wege auf der Westseite sein städtebauliches Gegengewicht.

1.3.2 Landesraumordnungsplan (LROPI)

In der 1. Fortschreibung des Landesraumordnungsplanes (1998) ist Henstedt-Ulzburg als Stadtrandkern 1. Ordnung dargestellt und übernimmt damit die Funktionen eines Unterzentrums (Abdeckung der Grundversorgung des umgebenden Nahbereiches durch Schulen, Kindergärten, Kommunalverwaltung, ärztliche Versorgung, Einzelhandel etc.). Die Gemeinde liegt im Verdichtungsraum des Ordnungsraumes Hamburg auf der Entwicklungsachse Hamburg - Kaltenkirchen.

In diesen Verdichtungsräumen wird insbesondere auf den Konflikt einer weiteren Besiedlung mit ökologischen Grundsätzen hingewiesen. So sollen hier Vorsorgemaßnahmen zur ökologischen Strukturverbesserung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf die Wirtschafts- und Sozialstrukturen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die bereits realisierte Nordanbindung Henstedt-Ulzburg (Autobahnzubringer) als dringlicher Bedarf dargestellt.

1.3.3 Kreisentwicklungsplan 2000 - 2005

Die übergeordneten Ziele der Kreisentwicklungsplanung sollen dazu beitragen, möglichst ausgewogene soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Verhältnisse für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet zu schaffen.

Die Vorgaben der lokalen Agenda 21 mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit bei gleichrangiger Berücksichtigung der Elemente Ökonomie, Soziales und Ökologie sind übergeordnet bei Zielfestlegungen für alle Planbereiche zu berücksichtigen.

Die Entwicklungschancen künftiger Generationen dürfen nicht durch einen unangemessenen Ressourcenverbrauch in der Gegenwart gefährdet werden.

Bei Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, der Umsetzung von Förderprogrammen und beim Verwaltungshandeln sind die Zielsetzungen der lokalen Agenda 21 zu beachten. Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, lokale Agenden einzubeziehen.

1.3.4 Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)

Im laufenden Zeitraum 2000 bis 2010 wird die Bevölkerung in der Metropolregion um rund 60.000 Menschen zunehmen. Danach wird die Einwohnerzahl wegen der Geburtendefizite zurückgehen. Von 2000 bis 2015 wird für den Kreis Segeberg ein Bevölkerungszuwachs von 10.400 Einwohnern prognostiziert.

Die demographische Alterung der Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren besonders stark in den schleswig-holsteinischen Landkreisen der Region bemerkbar machen. Hier wird sich die Altersgruppe 70 Jahre und älter um fast 110.000 erhöhen.

Der Ortsteil der Zukunft „Beckershof“ wurde als Modellprojekt der Metropolregion Hamburg ausgewählt. Themenschwerpunkt war die qualitätsvolle, Flächen sparende Siedlungsentwicklung in der Metropolregion. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Flächenverbrauch der gemeinsamen Landesplanung entwickelt. Dies betraf u.a. auch die Mitwirkung an der Wettbewerbsauslobung „Beckershof“ (s. hierzu Punkt 1.3.8)

1.3.5 Lokale Agenda 21

Am 07. und 08. September 2002 wurde eine Zukunftswerkstatt der Lokalen Agenda 21 abgehalten, die zum Zweck hatte, die Bürgerinnen und Bürger früh und intensiv an der Planung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu beteiligen.

Das Beteiligungsverfahren soll zu dem Zweck über die gesetzliche Beteiligung hinausgehen.

Der zukünftige Ortsteil soll die Position eines Pilotprojektes für Energieeinsparungskonzepte und naturnahes Wohnen einnehmen.

Die lokale Agenda fordert insbesondere, dass Leitbilder zu entwickeln sind, die der Zersiedelung der Gemeinde entgegenwirken und Defizite bei der infrastrukturellen Ausgestaltung des Gemeingefüges nicht entstehen lassen.

Dabei wurde ein Programm zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausgearbeitet. Darin werden u.a. verdichtete und kompakte Bauweisen, Generationen übergreifendes Wohnen, energiegerechte Bauweisen (Solarenergie, Wasseraufbereitung), ein optimierter ÖPNV und eine bedarfsgerechte Infrastruktur als Forderungen für eine zeitgemäße Siedlungsentwicklung genannt.

Das Programm soll auf seine Anwendbarkeit bei jedem Planungsschritt überprüft werden.

Auf der Ebene der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes findet die Abstimmung mit den landschaftsplanerischen und ökologischen Aspekten im Rahmen der Landschaftsplanänderung besondere Berücksichtigung.

Die lokale Agenda wurde auch bei der Zielformulierung für die Auslobung des städtebaulichen Ideenwettbewerbs eingebunden und begleitet den weiteren Planungsprozess (Strukturplanung, Flächennutzungsplanung).

1.3.6 Gender Mainstreaming

Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist inzwischen zu einem zentralen Bestandteil der Handlungsfelder von Politik und Verwaltung geworden.

Seit 2000 haben alle Bundesministerien die Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Gender Mainstreaming (GM) als übergeordnetes Leitprinzip ausgewiesen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Kabinettsbeschluss vom 18.06.2002 die Flächen deckende Umsetzung von GM beschlossen. Danach ist zukünftig für jedes Vorhaben (politische, Norm gebende und administrative Maßnahmen) bereits in der Planung darzustellen, welches Gleichstellungsziel mit Hilfe welcher Maßnahmen verfolgt und wie die Erreichung dieses Ziels festgestellt werden kann.

Sowohl die EU als auch der Bund haben inzwischen GM in zentralen Förderprogrammen als eigenständiges Programmziel verankert. In den EU-Strukturfonds für die Jahre 2001 bis 2006 beispielsweise ist die Berücksichtigung der Chancengleichheit an die Mittelvergabe gebunden.

Auf kommunaler Ebene fühlt sich die Gemeinde Henstedt-Ulzburg dem Prinzip des Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe verpflichtet. Die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird deshalb unter der Zielsetzung verfolgt, die Gemeinde in einen attraktiven Lebensraum weiter zu gestalten, der gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter ermöglicht. Es wird angestrebt:

- eine Nutzungs- und Funktionsmischung durch Ausweisung von Mischgebieten, die der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit dient;
- damit verbunden dezentrale Standorte von Nahversorgungseinrichtungen mit einer sozialen Infrastruktur und quartiersnahen Freizeit- und Spielflächen, die bei der Reproduktionsarbeit unterstützen;
- geeignete ÖPNV-Bedingungen sowie ein gut ausgebautes Rad- und Fußwegenetz, um die unterschiedlichen Mobilitätsanforderungen zu berücksichtigen;
- dem Kriterium der Sicherheit im öffentlichen Raum durch eine übersichtliche Wegeführung und Sichtverbindungen zu belebten Orten ausreichend Rechnung zu tragen.
- Eine Barrierewirkung von Grünflächen wird vermeiden, um sicher von einem Wohngebiet zur ÖPNV-Haltestelle oder einer wichtigen Infrastruktur gelangen zu können. An Wegen und Freiflächen bzw. öffentlichen Parkanlagen wird eine entsprechende Einsehbarkeit gewährleistet.

Diese Zielrichtungen sind durch entsprechende Ausführungen bei den Planinhalten zu Punkt 2 (Bauflächen, Gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbe-

darf), Punkt 3 (Verkehr) und Punkt 6 (Grünflächen – öffentliche Parkanlagen und Spielplätze) des Erläuterungsberichts ausgeführt. Eine Konkretisierung dieser Ziele erfolgt auf der Ebene von Bebauungsplänen.

1.3.7 Landschaftsplan

Zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird die 3. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes nach dem § 8 ff. BNatSchG erforderlich. Gemäß § 1a BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

Siehe dazu die Ausführungen unter den Kapiteln 8. (Flächen für den Wald), 9. (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und 13.1 (Vorrangflächen für den Naturschutz und Flächen mit sonstigen Natur bezogenen Schutzansprüchen) sowie den Textteil der 1. Ergänzung und Änderung des Landschaftsplanes.

1.3.8 Städtebaulicher Ideenwettbewerb „Beckershof“ und Strukturplanung

Im Jahre 2004 wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Vor dem Hintergrund „Modellprojekt der Metropolregion Hamburg“ sollten beispielhafte Planungsansätze erarbeitet werden, die darauf abzielen, der immer weiter ausufernden Flächeninanspruchnahme entgegen zu wirken. Der in der Region weit verbreiteten Siedlungstätigkeit im Einfamilienhausbau sollten Konzepte mit Flächen sparenden und verdichteten Bauweisen gegenüber gestellt werden. Es wurden kreative, praktische und akzeptable Planungskonzepte und Lösungsansätze gesucht, die sich dem Leitbild einer innovativen, nachhaltigen sowie Flächen- und Kosten sparenden Siedlungsstruktur verpflichtet fühlen.

Der erste Preisträger des im Jahre 2004 durchgeführten Ideenwettbewerbs, Prof. Schellenberg und Bäumler, wurde in der Zwischenzeit beauftragt, eine Strukturplanung zu entwickeln.

Die Strukturplanung mit dem Entwurf 2007 verfeinert die Aussagen des Wettbewerbsergebnisses und ist Grundlage der Flächennutzungsplanänderung. In den einzelnen Kapiteln wird je nach Erfordernis auf Einzelheiten der Planungsziele eingegangen. Der Strukturplan als informeller Plan mit „selbstbindendem Charakter“ wurde inzwischen als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung beschlossen. (Abbildung siehe nächste Seite)

1.4 Ziel und Zweck der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes soll die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde sichern, um daraus im Weiteren die verbindliche Bauleitplanung zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan stellt, nach § 5 Abs. 1 BauGB, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende

Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Aufgrund des Maßstabes ist eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan wird nicht als Satzung beschlossen, so dass seine Rechtswirkung sich nur auf die beteiligten Träger öffentlicher Belange bezieht. Eigentumsrechtliche Wirkung entfaltet der Flächennutzungsplan in diesem Fall nicht.

1.5 Bestand, Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Der Ortsteil Ulzburg-Süd befindet sich südlich der Pinnau. Auf Ulzburg-Süd hat sich in den vergangenen Jahren das Siedlungswachstum der Gemeinde konzentriert (Bebauungspläne Nr. 72 "Trögenölk", Nr. 80 "Südlich Dammstücken", Nr. 85 "Nördlich Dammstücken", Nr. 91 "Südlich auf dem Damm", Nr. 99 "Schule Ulzburg-Süd-Abschiedskoppel", Nr. 108 "Ulzburg-Süd - Östlich Hamburger Straße").

Aufgrund des AKN-Haltepunktes Ulzburg-Süd wurde im Rahmen der Neubaugebiete neben Einzel- und Reihenhäusern auch verdichteter dreigeschossiger Wohnungsbau verfolgt.

Sonst dominiert in den älteren Baugebieten (der Bereich zwischen Amselstraße, Falkenstraße, Hamburger Straße und Habichtstraße) eine homogene Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung.

Hinsichtlich der Mindestversorgung für den allgemeinen täglichen Bedarf der Bevölkerung sind u.a. zwei Verbrauchermärkte, ein Bäcker, ein Friseur, eine Bank und eine Postagentur sowie mehrere Geschäfte für den täglichen Bedarf vorhanden. Darüber hinaus besteht in der Kranichstraße ein Kindergarten. Eine neue Grundschule ist im Rahmen der Bebauungsplanes Nr. 99 "Schule Ulzburg-Süd - Abschiedskoppel" geplant.

2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Abbildung 1:
Strukturplan Beckershof, Büro Prof. Schellenberg und Bäumler, Dresden

1.6 Sozioökonomische Grundlagen

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Es ist in einer Wohnungsmarktprognose¹ des Landes Schleswig-Holstein vom Oktober 2005 im Auftrage des Innenministeriums aufgeführt, dass besonders das Hamburger Umland einen gesteigerten Bedarf an Wohnraum bis 2020 hat. Mit der Flächenausweisung reagiert die Gemeinde frühzeitig auf den Bedarf für die nächsten 15 Jahre.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der gleichzeitig weiterhin steigenden durchschnittlichen Wohnfläche pro Person in der Metropolregion ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Einwohner bei gleich bleibender Wohnfläche langfristig sinkt. Wegen mangelndem Angebot v.a. für Neubauvorhaben können junge Menschen und Familien nicht nachziehen und die Einwohnerzahl der Gemeinde verringert sich. Die Alterstruktur verändert sich ungünstig. Die Auswirkungen betreffen die Auslastung der sozialen und technischen Infrastruktur und vor allem die Ausdünnung der Schul- und Kindergartenlandschaft. Der Verlust von Wohnbevölkerung hätte auch Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde, die Einkommensteueranteile und Zuweisungen werden rückläufig sein.

Demzufolge ergibt sich eine Zunahme der Haushalte bei gleichzeitiger Verringerung der Haushaltsgröße. Letztere betrug in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bis zum Jahre 1999 durchschnittlich noch 2,3 Personen während im Jahre 2001 die Belegungsdichte bereits bei 1,8 Personen je Haushalt lag.

Für die weiteren Planungen wird mit der letztgenannten Wohnungsbelegungsdichte gearbeitet.

In den letzten 10 Jahren ist die Bevölkerung in Henstedt-Ulzburg jährlich um ca. 1,21% gewachsen; um insgesamt 2519 Personen im Zeitraum 01.01.1996-01.01.2006.

Wenn dieser Trend erhalten bleiben würde, wird die Einwohnerzahl in Henstedt-Ulzburg bis zum Jahr 2020 auf ca. 30.900 Einwohner (EW) anwachsen. Dies bedeutet, dass mit einem Einwohnerzuwachs von ca. 4.700 EW zu rechnen sein würde. Ausgehend von einer Haushaltsgröße von zwei Personen würde dieses einen Bedarf von 2.350 Wohnungen auslösen.

Die sozioökonomischen Zahlen sind u.a. Maß gebend für die Entwicklung der privaten Haushalte und des Potenzials an Erwerbspersonen und damit für den künftigen Bedarf an Wohnungen, Arbeitsplätzen und infrastrukturellen Einrichtungen.

Zwischen 1970 und 1980 war ein besonders starker Zuzug (89%) von Neubürgern zu verzeichnen und löste damit eine entsprechende Bautätigkeit aus. Viele der damaligen Neubürger sind heute über 60 Jahre alt, oft sind ihre Kinder weggezogen und die Wohnungen und Häuser werden vielfach nur von einer Person bewohnt. Die Anzahl der Einpersonenhaushalte hat sich dementsprechend von

¹ Vgl. insbesondere Kapitel 4.9 in: Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS) im Auftrag des Innenministeriums des Landes S.-H. „Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2020“, Oktober 2005

1970 bis heute verdreifacht und macht heute nahezu 50% der Gesamthaushalte aus, für die eine umfassende und teure Infrastruktur vorgehalten wird. Bei der Wohnbauflächenbedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass diese ca. 5.000 Einpersonenhaushalte ihre Wohnung und Häuser aus Altersgründen in absehbarer Zeit aufgeben werden.

Der Strukturplan Beckershof sieht eine Bevölkerungsmischung vor, der den jeweiligen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen angepasst werden kann.

Wie dem REK und dem LROP zu entnehmen ist, wird im Hamburger Umland eine vergleichsweise starke Zunahme der Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen zu verzeichnen sein. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer besonders Senioren orientierten Planung, um die Erfordernisse dieser wichtigen Altersgruppe berücksichtigen zu können.

Das Projekt Beckershof wurde in Zusammenarbeit mit der in der Metropolregion Hamburg wirkenden AG Flächenverbrauch entwickelt. Die Gemeinde wirkt bei den REFINA-Projekten aktiv mit, so dass die Ergebnisse automatisch in die weitere Planung einfließen werden.

Die Entwicklung des Ortsteils Beckershof ist eng an die weitere demographische Entwicklung der Metropolregion gekoppelt. Ursache für das Bevölkerungswachstum ist, dass der positive Wanderungssaldo den negativen Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegung mehr als ausgleicht.

Diese Entwicklung der Metropolregion ist wiederum stark von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Region abhängig. Da hier weitgehend positive Trends gesetzt sind, ist davon auszugehen, dass ein weiteres Wachsen der Bevölkerung in der Metropolregion, im Vergleich zum Umland, stattfinden wird.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aus dem Strukturplan heraus entwickelt. Das Ergebnis des Strukturplanes ist aus dem städtebaulichen Wettbewerb „Ortsteil der Zukunft - Beckershof“ entstanden. Eines der Kriterien für die Auswahl des Entwurfes ist, dass die Möglichkeit besteht, die Planung in eigenständigen Abschnitten zu realisieren, so dass die Gefahr einer „Überschneidung“ von Flächen nicht besteht. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist somit in der Lage, auf die jeweilige Situation am Grundstücksmarkt flexibel zu reagieren.

Am 31.12.2006 hatte die Gemeinde 26.486 Einwohner.

2. Planinhalte - Bauflächen -

2.1 Wohnbauflächen

Entwicklungsziele

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg herrscht aufgrund der oben beschriebenen sozioökonomischen Grundlagen eine Nachfrage nach Baugrundstücken zur Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie von Geschosswohnungen. Folgende Ziele der Siedlungsentwicklung werden den zukünftigen Wohnbauflächen zugrunde gelegt:

- Sicherung der vorhandenen Wohnnutzung;
- Bereitstellung von ausreichenden Reserveflächen zur Deckung der Wohnraumnachfrage der Henstedt-Ulzheimer Bürger und Ansiedlungsinteressierter;
- Förderung der Wohneigentumsbildung;
- Schaffung von Wohnquartieren mit nutzungsoffenen und dem demografischen Wandel angepassten Grundrissformen;
- sparsamer Landschaftsverbrauch und möglichst niedrige Erschließungs- und Baukosten durch die Realisierung von verdichteter Bebauung im Bereich der AKN-Haltepunkte;
- Vermeidung des Zusammenwachsens der einzelnen Ortsteile.

Neudarstellungen

Gemäß der bestehenden Nutzung wird südlich der Hofstelle Beckershof eine Wohnnutzung dargestellt.

Die neu dargestellten Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 65 ha entwickeln sich vom Siedlungsbereich Ulzburg Süd Richtung Westen: die maximale Ausdehnung beträgt ca. 1.100 m.

Die Darstellung von Wohnbauflächen in diesem Bereich folgt konsequent den Aussagen des Strukturplanes.

Die Hauptverkehrswege und Grünflächen lassen klare identitätsstiftende Quartiersbildungen zu. Dies erlaubt wiederum die Vergabe an verschiedene Bau- und Erschließungsträger unter dem Aspekt der Realisierung städtebaulicher Themen.

Notwendige Wohnfolgeeinrichtungen wie Schulen und Kindergärten sind vorhanden bzw. werden mittelfristig zur Verfügung stehen (s. Ziffer 2.3.1 und 2.3.2).

Mit den Neudarstellungen wird das im ursprünglichen Flächennutzungsplan ermittelte Defizit an Wohnbauflächen ausgeglichen.

Die Wohnbauflächen werden in Abschnitten realisiert werden (vgl. Ziffer 1.6). Bei vollständiger Realisierung entsteht ein Wohngebiet für ca. 3000 – 5000 Einwohner.

2.2 Gemischte Bauflächen

Entwicklungsziele

Im Zuge der 2. Flächennutzungsplanänderung sollen zur Nutzungsmischung und zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten Mischbauflächen als Wohnstandorte, Standorte von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie von nicht störendem Gewerbe geplant und realisiert werden. Dadurch werden Arbeitsplätze zur Existenzsicherung vor Ort geschaffen, insbesondere für diejenigen, die in zeitaufwendigen Reproduktionsarbeiten eingebunden sind. Als zusätzlicher Effekt stellt sich eine Reduzierung der Entfernungen zu den Gemeinbedarfseinrichtungen ein.

Neudarstellungen

Bei der Zentrumsbildung nehmen Mischbauflächen eine wichtige Funktion ein, weil dort nach der BauNVO neben der Wohnnutzung auch eine nicht störende Gewerbenutzung möglich ist.

Im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes werden ca. 12 ha zusätzliche Mischbauflächen dargestellt.

Die Mischbauflächen konzentrieren sich auf einen ca. 150 m tiefen Streifen entlang der AKN-Strecke.

Der neu zu schaffende Kernbereich Ulzburg-Süd um den Bahnhof wird als Mischbaufläche ausgewiesen. Dies bietet die Möglichkeit, die Standorte für soziale Infrastruktur, Dienstleistungen und Einzelhandel flexibel im Planungsgebiet vorzusehen. Zudem wird die Möglichkeit der Durchsiedlung der Wohnbereiche mit nicht störendem Gewerbe bestehen.

Innerhalb der Mischbauflächen ist ein Stadtteilzentrum geplant. Dieses wird direkt am AKN-Bahnhof gelegen die Verbindung zum alten Ortsteil Ulzburg-Süd herstellen und für das gesamte Neubaugebiet einen zentralen Anlaufpunkt bilden. Aus diesem Grunde ist auch die P+R-Anlage und der in unmittelbarer Nähe geplante Kindergarten angeordnet. Im Stadtteilzentrum sollen vornehmlich Gemeinbedarfs-Einrichtungen, Büros, Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ausweisung von Mischbauflächen erfolgt auch vor dem Hintergrund einer späteren Differenzierung in der verbindlichen Bauleitplanung durch z.B. die Festsetzung von Kerngebieten zur Steuerung der Zentrumsbildung.

Die Hofstelle Beckershof wird ebenfalls als Mischbaufläche dargestellt, um den Bestand zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten zuzulassen.

2.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Entwicklungsziele

Insbesondere bei den Umgemeindungsflächen müssen frühzeitig geeignete Standorte für Gemeinbedarfseinrichtungen gesichert werden, die auf eine gute Platzierung sozialer Infrastruktur hinwirken (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Freizeit-, Sport- und Spielanlagen, etc.). Wichtig ist dafür die jeweils op-

timale Lage im Siedlungsbereich, damit sich kurze Wege zu den Wohnbereichen ergeben. Eine sichere Fuß- und Radwegeanbindung dieser Gemeinbedarfseinrichtungen muss gewährleistet sein.

Die vorhandenen guten Schnellbahn-(AKN) und Busverbindungen innerhalb Henstedt-Ulzburgs vernetzen die Gemeinbedarfsflächen und gewährleisten somit ihre Erreichbarkeit.

2.3.1 Kinderbetreuungseinrichtungen

Entwicklungsziele

Anzustreben ist eine Versorgung mit Kindertagesstätten in fußläufiger, vom jeweiligen Wohnort der Kinder erreichbarer Entfernung. Neben den gesetzlichen Ansprüchen ist eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Versorgung vorgesehen.

Zur Entlastung der gemeindlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen und zur Vermeidung von zusätzlichen zurückzulegenden Wegen sollten alternativ betriebliche Kindertagesstätten gefördert werden.

Durch die Schaffung fußläufig erreichbarer Kindertagesstätten wird zudem zusätzlicher Kfz-Verkehr durch Eltern, die ihre Kinder mit dem eigenen Pkw zur Kindertagesstätte bringen und abholen, vermieden. Bei dem zu erwartenden Anstieg der Wohnbevölkerung ist der Bedarf an Kindertagesstätten im Nahbereich der Wohngebiete zu sichern.

Daher wird die erforderliche Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte südöstlich des Beckershofes in die Grünbezüge integriert.

2.3.2 Schulen

Entwicklungsziele

Gemäß Schulentwicklungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg reicht der vorhandene Schulraum an den drei bestehenden Grundschulen Ulzburg, Henstedt und Rhen bzw. im Schulzentrum für Realschule und Gymnasium für die zukünftig zu erwartende Anzahl der Schüler nicht mehr aus.

Im Ortsteil Ulzburg-Süd beabsichtigt die Gemeinde zur Sicherung der Versorgung, eine dreizügige Grundschule zu errichten.

Die verbindlichen bauleitplanerischen Grundlagen für die geplante Grundschule sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 99 "Schule Ulzburg-Süd - Abschiedskoppel" erarbeitet worden. Das Bauantragsverfahren zur Errichtung der Schule läuft. Die Grundschule soll 2008 fertig gestellt sein.

2.3.3 Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen

Es gibt drei evangelische Kirchen, die sich auf die Ortsteile Henstedt, Ulzburg und Rhen verteilen.

Diese kirchlichen Nutzungen dienen zukünftig auch den Bürgern des neuen Ortsteils. Darüber hinausgehende kirchliche Einrichtungen sind in den Baugebieten zulässig.

2.3.4 Soziale Einrichtungen

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfügt über Standorte des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).

Einrichtungen für die Seniorenfreizeit sind unter der Trägerschaft der Kirchen und zahlreicher Vereine vorhanden.

Darüber hinaus existieren in der Gemeinde mehrere private Altenheime; private Altenwohnanlagen (mit Betreuung) befinden sich im Ortsteil Henstedt und im Zentrum Ulzburg.

Es ist wünschenswert, dass sich auch zukünftig altengerechtes Wohnen dezentral in den geplanten Wohn- oder Mischgebieten ansiedelt und Bestandteil eines jeden Quartiers wird, um der Isolation entgegen zu wirken. Weiterhin sollen sich auch neue Betreuungsformen und alltagsbegleitende Dienste wie ambulante Tagesbetreuung und -pflege entwickeln. Im Einzelnen werden folgende Entwicklungsziele angestrebt:

- kleine, standortbezogene Einheiten für das Wohnen im Alter mit quartiersbezogenen Ansprechpartnern und Serviceleistungen;
- integrative und quartiersbildende Spezialimmobilien für das Wohnen im Alter (Wohnen mit Service, Hausgemeinschaftsmodelle, betreute Wohngruppen, Mehrgenerationenhäuser, etc.);
- Dienstleistungsinfrastruktur für ambulante Hilfs- und Pflegedienste im Wohnquartier mit komplementären Angeboten zur Gesundheitsförderung und -prävention;
- barrierefreie Umweltgestaltung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Die planerischen Vorgaben lassen diese Entwicklungen zu.

2.3.5 Kulturelle Einrichtungen

Einrichtungen für die Jugend, wie z.B. das Jugendfreizeitzentrum "Jugendforum Tonne" befinden sich im Ortsteil Henstedt nördlich des Schulzentrums am Wanderweg und im Ortsteil Rhen im Bereich der Realschule.

Die Volkshochschule Henstedt-Ulzburg ist in einem Gebäude an der Hamburger Straße 22 untergebracht.

Die Kulturkate, das Bürgerhaus und das Forum im Gymnasium sind kulturelle Einrichtungen; hier finden Theater- und Konzertaufführungen u.ä. Veranstaltungen statt.

Die Gemeindebücherei ist noch der Schulbibliothek im Schulzentrum angegliedert. Zukünftig wird auch die Gemeindebücherei im Gebäude an der Hamburger Straße 22 untergebracht sein.

Alle Einrichtungen dienen ebenfalls der Versorgung des geplanten Neubaugebietes.

2.3.6 Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Im Ortsteil Rhen befinden sich die Paracelsus-Klinik mit 220 Betten sowie die Rettungswache Henstedt-Ulzburg.

Im Ortsteil Ulzburg befindet sich eine Sozialstation.

Durch private Dienste wird die häusliche Grundversorgung auf dem Gebiet der Pflege sichergestellt.

2.3.7 Flächen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit

Die Einrichtungen für Verwaltung, Feuerwehr und Polizei sind in den Ortsteilen Henstedt bzw. Ulzburg anzutreffen.

Eine Postagentur befindet sich in Ulzburg-Süd an der Hamburger Straße.

Neudarstellungen

Im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird die Versorgung der oben aufgeführten Einrichtungen als ausreichend für das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Über den Kindergarten hinaus werden daher keine weiteren Einrichtungen dargestellt. Sollte sich im Planverfahren ein zusätzlicher Bedarf ergeben, so sind die Einrichtungen auch auf Mischgebietsflächen zulässig; aus den aufgeführten Gründen besteht keine zwingende Notwendigkeit der Darstellung von weiteren Gemeinbedarfsflächen.

3. Verkehr

Mit dem Zuwachs an Einwohnern aus dem Plangebiet und deren Mobilitätsansprüchen wird auch das Verkehrsaufkommen in Henstedt-Ulzburg zunehmen. Das gestiegene Kraftfahrzeugverkehrsaufkommen führt zu Mehrbelastungen auf der ohnehin stark frequentierten L 326 (Hamburger Straße) und der L 75 (Kadener Chaussee). Grundsätzlich ist daher der ÖPNV intensiv zu fördern und auszubauen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens ist durch das Büro Schnüll Haller und Partner, Hannover, im Juni 2006 ein Verkehrsgutachten für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erstellt worden. Dieses Gutachten lag bereits in der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Strukturplan als Anlage bei.

3.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

In der Gesamtbetrachtung des Verkehrsgutachtens wird deutlich, dass der Einwohnerzuwachs und die Zunahme des Verkehrs durch den Ortsteil Beckershof nicht zu einer entscheidenden Zunahme der Verkehrsentwicklung auf der L326 führt. Die allgemeine Verkehrsentwicklung (Prognose 2020) wird die bekannten

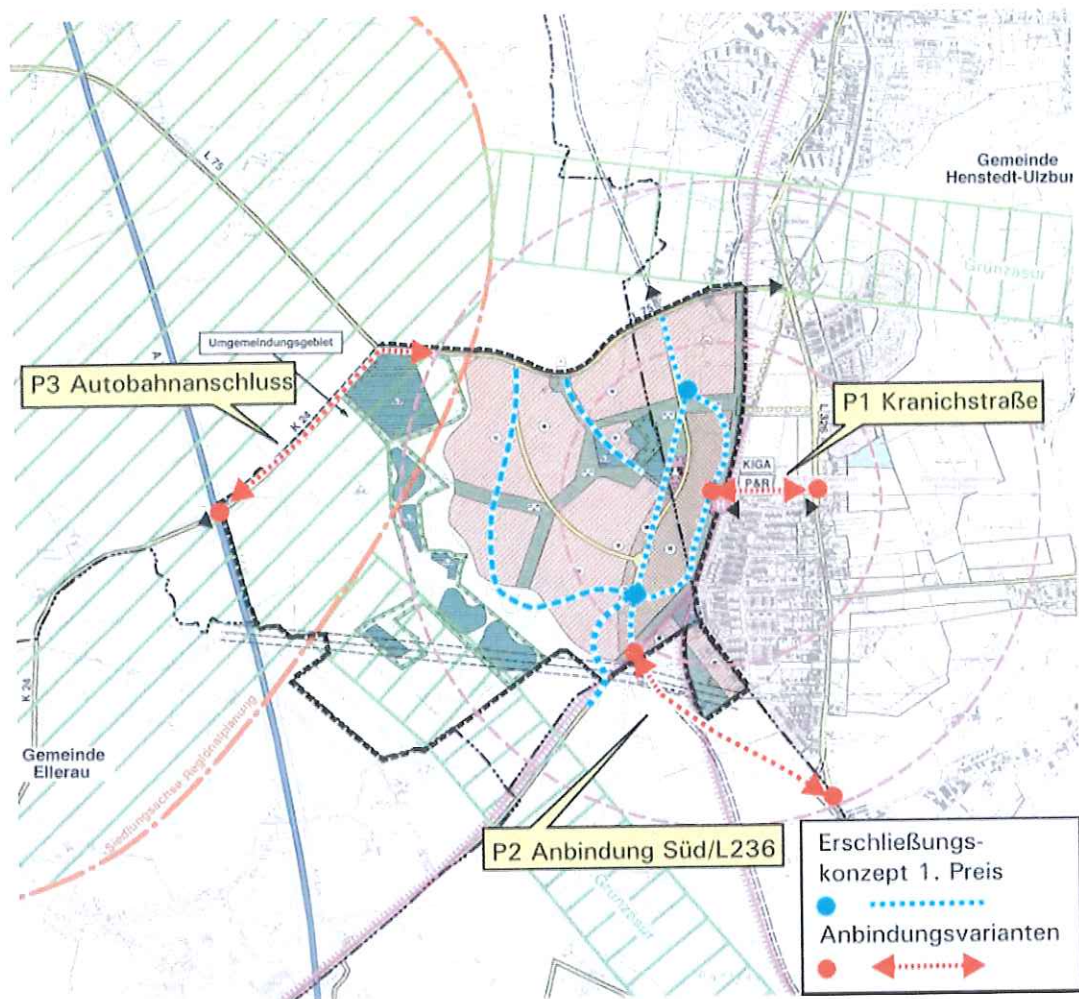
Probleme verstärken und Konflikte mit dem direkten Umfeld hervorrufen. Für die kleinräumige Betrachtung des Siedlungsbereiches Beckershof in Verbindung mit dem östlichen Ortsteil Ulzburg-Süd wird deutlich, dass die südliche Anbindung der Entlastungsstraße an die L326 von entscheidender Bedeutung für die Verkehrsbelastung auf der Hamburger Straße ist. Die Unterführung und Anbindung an die Hamburger Straße und auch an die Bahntrasse nach Ellerau bedarf der Abstimmung mit der Stadt Quickborn, da sie auf Quickborner Stadtgebiet verlaufen wird.

Ein zusätzlicher Autobahnanschluss am Kadener Weg wirkt sich insbesondere positiv auf die Bahnstraße nach Ellerau aus. In Kombination mit der südlichen Anbindung (P2) wird im Planfall P4 die deutlichste Wirkung für den Ortsteil Ulzburg-Süd erzielt. Gleichwohl sind aufgrund der allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weitere Maßnahmen außerhalb des F-Plan-Gebietes zur Konfliktbewältigung mit den an die Verkehrsflächen angrenzenden Siedlungsbereichen erforderlich.

Für die Erschließung des Ortsteiles Beckershof sind zunächst drei Planfälle untersucht worden (vgl. hierzu Abb. 2): Erschließung über die Kranichstraße (P1), Anbindung von Süden (P2) und zusätzliche BAB-Anschlussstelle „Beckershof“ (P3). Die Erschließung über die Kranichstraße führt zu für die Umfeldnutzungen unverträglichen Belastungen. In einem weiteren Schritt ist der Planfall 4, eine Kombination aus P2 und P3, untersucht worden, um die positiven Effekte dieser Erschließungsvarianten miteinander zu verbinden.

Abbildung 2: Netzvarianten der Anbindung OT "Beckershof"

2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



Weiterhin wurden die Auswirkungen einer westlichen Umgehungsstraße (P5) und einer östlichen Umgehungsstraße (P6) untersucht.

Im Ergebnis ist festzustellen:

- Die heutigen Verkehrsbelastungen führen zu punktuellen Engpässen und Konflikten zwischen den verkehrlichen Anforderungen und den Umfeldnutzungen sowohl auf der Strecke als auch in den Knotenpunkten, die insbesondere im zentralen Bereich des Ortsteils Ulzburg die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation notwendig machen.
- Die Prognose für das Jahr 2020 verstärkt die erkannten Probleme und verdeutlicht, dass weder die verkehrliche Funktion noch der Erhalt der heute vorhandenen Wohn-, Umfeld- und Lebensqualität gewährleistet sind.
- Die untersuchten Planfälle weisen Verbesserungspotenziale auf, die eine Abminderung der dargestellten Auswirkungen der Prognose in Teilbereichen erreichen können, aber nicht zum Erhalt oder zur Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation hinreichend sind. Es sind darüber hinausgehende bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu entwickeln.

keln, auf ihre Wirkung hin zu untersuchen und in die langfristigen Planungen zur Entwicklung der Gemeinde einzubeziehen.

- Für die Entwicklung des Ortsteils Beckershof sind Erschließungsmöglichkeiten aufgezeigt worden, die für den Ortsteil hinreichende Ansätze liefern, aber für die Auswirkungen der Prognose insgesamt nicht ausreichend sind.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) ist seit jeher geprägt durch die L 326 (Hamburger Straße), die in Nord-Süd-Richtung verläuft und gleichzeitig die Haupteerschließungsstraße für die westlichen Gemeindeteile Ulzburg und Ulzburg-Süd darstellt.

Westlich des Geltungsbereiches ist der Verlauf der A 7 dargestellt. Der sechsstreifige Ausbau der A 7 zwischen der Landesgrenze SH/HH und dem Bordesholmer Dreieck ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2003) als vordringliche Bedarfsplanmaßnahme enthalten und bei der weiteren detaillierten Gebietsplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 7, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Der Abstandsstreifen von 40 m ist in der Planzeichnung als „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ dargestellt.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt zukünftig überwiegend über die L 75 (Kadener Chaussee) von Norden her. Die gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVObI. Seite 237) i. d. F. vom 02.04.1996 (GVObI. Seite 413) innerhalb eines 20 m tiefen Streifens außerhalb von Ortsdurchfahrten unzulässigen Hochbauten werden an der Landesstraße 75 (Kadener Chaussee) auf den zukünftigen Bauflächen als öffentliche Grünflächen dargestellt.

Von der L 75 (Kadener Chaussee) sind zwei Haupteerschließungsstraßen als innere Erschließung geplant. Die östliche Erschließungsstraße stellt die in der 1. Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 unter den Kapiteln 5.6.2 und 6.2.4 Z b) erwähnte westliche Umgehungsstraße dar. Diese soll die L 326 (Hamburger Straße) und die Ortslagen entlasten.

Diese Straße wird gemäß Strukturplanung anbaufrei, das heißt ohne direkte Grundstückszufahrten erstellt. Die Erschließungsfunktion für die Siedlungsbereiche wird im Wesentlichen durch zwei Kreisverkehre hergestellt, die mit einer mittleren Haupteerschließungsstraße verbunden sind. Hierdurch wird der Durchgangsverkehr (Entlastungsfunktion gem. Regionalplan) vom innergebietlichen Ziel- und Quellverkehr getrennt. Darüber hinaus sind Anbindungspunkte vorgesehen für die nördlichen Wohngebiete, östlich und westlich der Entlastungsstraße sowie für die Anbindung der P+R-Anlage am Stadtteilzentrum und AKN-Bahnhof Ulzburg-Süd. Die Straßenführung parallel zur AKN-Bahntrasse hat den Vorteil der Lärmbündelung. Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen für das westlich angrenzende Mischgebiet werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Die Weiterführung der Entlastungsstraße außerhalb des Plangebietes wird durch Richtungspfeile dargestellt. Es handelt sich im Norden

um die Weiterführung durch das Pinnatal Richtung nördliche Gewerbegebiete (Ulzburg-Nord) und südlich durch eine Unterführung der AKN-Strecke mit möglicher Anbindung an die Bahnstraße Richtung Ellerau oder die L 226 (Hamburger Straße).

Die westliche Hauptschließungsstraße nimmt die Funktion einer Hauptsammelstraße ein und verbindet die „Entlastungsstraße“ am südöstlichen Kreisel mit der Kadener Chaussee im Norden. Hiermit werden die südlichen und westlichen Wohnquartiere erschlossen. Innerhalb der gemeindlichen Diskussionen ist optional die Anbindung der östlich der AKN-Linie verlaufenden Kranichstraße an das nördliche Mischgebiet möglich. Diese Option einer Unterführung wird im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, da eine Anbindung an die Entlastungsstraße zu erheblichen Konflikten mit dem bestehenden Umfeld führen würde (siehe Verkehrsgutachten). Eine Anbindung an die innere Erschließung zur Verbindung der „alten“ und „neuen“ Quartiere ist möglich.

Ergänzend zu den vorliegenden Planungen wird die Gemeinde einen Antrag auf Planfeststellung zum Bau der Westumgehung Henstedt-Ulzburg bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe einreichen. In diesem Verfahren wird, nach Untersuchung unterschiedlicher Varianten, die Ausbaustrasse für die Westumgehung festgelegt. Es wird eine zeitnahe Entscheidung für den Bau der Westumgehung angestrebt, die Durchführung der Baumaßnahme sollte parallel zum Ausbau des Zentrums Beckershof erfolgen. Mit der Realisierung dieser Planung werden die angesprochenen Verkehrsprobleme gelöst.

Zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen ist vorgesehen, die Flächen im Süden des Geltungsbereich für den Kiesabbau auszuweisen und die Vorkommen aufgrund des hohen Grundwasserstands in diesem Bereich im Nassabbau zu gewinnen (s. Punkt 13.2). Dieses Vorhaben unterliegt der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz. Ein entsprechendes Verfahren wird eingeleitet. Im Rahmen der Planfeststellung für das Kiesabbaugebiet wird eine Verkehrskonzeption zur Abwicklung des Schwerlastverkehrs entwickelt.

3.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Bestand

Der Ortsteil Ulzburg-Süd wird von den Schnellbahnlinien der AKN Eisenbahn AG verkehrlich folgendermaßen erschlossen: A1 im 20-/40-Minuten-Takt nach Hamburg-Eidelstedt und Kaltenkirchen, im 60-Minuten-Takt nach Bad Bramstedt und Neumünster, A2 im 20-/40-Minuten-Takt nach Norderstedt-Mitte und A3 im 60-Minuten-Takt nach Elmshorn AKN-Haltestellen werden in der vorliegenden Raumkategorie mit einem Einzugsbereich von 600 m Radius geplant.

Die HVV Buslinie 293 ergänzt das Angebot. Sie bietet einen getakteten Fahrplan an.

Entwicklungsziele

Dem Erhalt des bestehenden ÖPNV-Netzes und dem Ausbau des Angebotes wird höchste Priorität eingeräumt. Es soll durch eine attraktive Umfeldgestaltung und Serviceerweiterung erreicht werden, dass die Nutzung des ÖPNV stärker angenommen wird. Dazu gehört u.a. auch, dass die Station baulich angstfrei ausgebildet wird und Servicepersonal zur Verfügung steht.

Eine flankierende Erschließung des Plangebietes durch einen geeigneten Busverkehr ist besonders unter dem Gesichtspunkt der Anbindung der Wohnbauflächen an den neuen Schulstandort „Ulzburg-Süd - Abschiedskoppel“ zu untersuchen.

Ferner wird daran gedacht, die auf der L75 (Kadener Chaussee) im Rahmen des HVV verkehrende Buslinie 7141 Barmstedt-Henstedt-Ulzburg-Bahnhof Bad Oldesloe durch das Plangebiet mit entsprechenden Haltestellen zu führen.

Die Einrichtung des ÖPNV wird in enger Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb Hamburg-Holstein AG erfolgen. Es wird ein stufenweiser Ausbau des ÖPNV im Gesamtgebiet angestrebt.

Bei der Entwicklung von Grundstücksflächen in unmittelbarer Nähe zur Trasse der AKN sind die §§ 6 und 7 des Eisenbahngesetzes zur Wahrung der Betriebssicherheit zu berücksichtigen.

Von den geplanten 3 Fuß- und Radwegkreuzungen mit der AKN müssen der Übergang im Abschnitt der nördlich gelegenen Grünzäsur und der Übergang im Bereich Galgenweg als Brücke ausgeführt werden.

Im Hinblick auf diese vorgesehenen zwei Brückenverbindungen ist die Einbindung der Landeseisenbahnverwaltung in Form einer eisenbahntechnischen Prüfung sicher zu stellen.

Der geplante Übergang im Bereich Falkenstraße unmittelbar nördlich des Bahnhofs Ulzburg Süd muss als Unterführung ausgebildet werden. Um die vorhandenen Bahnsteige aus Richtung Beckershof mit entsprechenden Zugängen anzubinden (Aufzug neben Treppe), ist der östliche Bahnsteig zu verbreitern und sämtliche Bahnsteige in Ihrer Lage anzupassen.

Bezüglich der geplanten Unterführung der Planstraße A sowie der geplanten Fuß- und Radwegunterführung im Bereich Falkenstraße ist zu beachten, dass diese Maßnahmen die Notwendigkeit einer planrechtlichen Behandlung im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl I S. 2396 in der aktuellen Fassung) auslösen, da mit dem Einbau von Eisenbahnüberführungen die vorhandene Bahnanlage verändert wird. Dies betrifft ebenso die vorgesehenen Veränderungen an dem vorhandenen Bahnübergang „Beckershof“ und an den Bahnsteigen des Bahnhofs Ulzburg Süd.

Hinweis für die zukünftige verbindliche Bauleitplanung:

An der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn AG sowie bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung – im Rahmen einer eisenbahntechni-

schen Prüfung zu beteiligen.

3.3 Ruhender Verkehr

Am Bahnhof Ulzburg-Süd ist ein P+R-Platz mit 120 Stellplätzen vorhanden, der noch nicht voll ausgelastet ist und damit Kapazität für künftige Bedarfe bietet.

Es ist geplant, auf der Westseite ebenfalls einen P+R-Platz zu schaffen, um ein Angebot zum Umstieg auf die Schnellbahn zu ermöglichen. Die voraussichtliche Kapazität beträgt ca. 250 Stellplätze.

3.4 Radverkehr

Das Plangebiet wird von der Route 32, Henstedt-Ulzburg - Togenkamp - Friedrichsgabe - Quickborn - Ulzburg-Süd - Kaden - Westerwohld - Henstedt-Ulzburg, in das durch den Kreis Segeberg erarbeiteten Konzeptes für Radwanderwege eingebunden.

Wie in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg üblich, werden die Wohngebiete mit Straßen unabhängigen Radwegen erschlossen.

Bike+Ride-Anlagen

Im Bereich des Bahnhofes Ulzburg-Süd existiert eine Bike+Ride-Anlage. Es ist geplant, auch auf der Westseite, innerhalb des Plangebietes, Fahrradabstellanlagen einzurichten, um möglichst zielnah zu sein (minimale Restfußwege). Qualitativ werden die Bike+Ride-Anlagen wie am Bahnhof Ulzburg ausgeführt.

3.5 Fuß- und Wanderwegenetz

Bestand

Fußläufig wird das Plangebiet z.Zt. im Bereich des Bahnüberganges Am Kadener Galgen (Gleisquerung am AKN-Bahnhof), in Höhe der Falkenstraße an das östliche Gemeindegebiet angeschlossen.

Das Plangebiet reicht mit seinem nordöstlichen Plangeltungsbereich bis nahezu an die Niederung der Pinnau heran. Hier befinden sich die für die Naherholung bedeutsamen landschaftlich reizvollen Bereiche. Wanderwege durchziehen diese Bereiche und gewährleisten die Erlebbarkeit der Naturräume.

Überörtlich grenzt der Staatsforst Rantzau (Quickborn) im Süden als weiterer Naherholungsbereich direkt an den Plangeltungsbereich.

Entwicklungsziele

Die fußläufigen Querungen der AKN werden bedeutend für die Integration des zukünftigen Ortsteils Beckershof sein. Insbesondere am Bahnhof Ulzburg-Süd sind aufgrund der beabsichtigten Stärkung des ÖPNV und den daraus resultierenden Personenbewegungen entsprechend ausgebaute Querungen erforderlich. Bahnquerungen sollen grundsätzlich nicht höhengleich sondern als Über- oder Unterführung gestaltet werden.

Eine Wegeverbindung wird direkt über den Bahnhof an die Falkenstraße anschließen. Die zweite verläuft im Bereich der nördlich gelegenen Grünzäsur (siehe auch Kapitel 6.1 Öffentliche Parkanlagen). Die dritte Wegeverbindung schließt im Bereich Kadener Galgen an den Galgenweg an.

Der Naherholungswert in Henstedt-Ulzburg ist insgesamt sehr hoch. Das Wanderwegenetz ist umfangreich und positiv zu bewerten. Bei der Planung weiterer Wanderwege im Plangebiet ist eine Vernetzung mit den bestehenden Wanderwegebeziehungen vorgesehen.

Die Wegeverbindungen außerhalb der Wohnquartiere werden in den öffentlichen Parkanlagen geführt, die Hauptachse bildet dabei der in Ost-West-Richtung geführte Wanderweg, der über die Siedlungsbereiche hinaus bis zu einem Aussichtsturm führen soll und auch die westlichen Wald-, Ausgleichs- und Wasserflächen durch Wegebeziehungen mit den Siedlungsbereichen verknüpft.

4. Emissionen/ Immissionen

Im Rahmen der weiteren Planungen, insbesondere der verbindlichen Bauleitplanung mit ihren Festsetzungsmöglichkeiten, werden immissionsschutzrechtliche Belange geprüft und ggf. erforderliche Festsetzungen getroffen.

Die für den Plangeltungsbereich maßgeblichen Lärm-Emissionsquellen sind die A 7 und die L 75 (Kadener Chaussee).

Die Emissionen der AKN sind im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Beckershof“ gutachterlich untersucht worden (vgl. Gutachten „Städtebaulicher Ideenwettbewerb für das Gebiet „Beckershof“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Lärmimmiss-

sionsuntersuchung vom 30.07.2004). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte im Mischgebiet im bahnnahe Bereich auch ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Darüber hinaus ist in der Weiterentwicklung des Strukturplans ein Konzept entwickelt worden, dass die Planstraße A an die Bahnlinie führt und zum Mischgebiet hin eine Lärmschutzwand vorsieht. Diese Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. festgesetzt.

Auf der bahnnahe Wohnbaufläche im Nordosten unmittelbar südlich der Kadener Chaussee treten Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um bis zu 5 dB(A) auf. Neben Abstandsvergrößerungen lässt sich hier Schallschutz durch Errichtung von Lärmschutzwällen / -wänden erreichen (wie auf der gegenüberliegenden Bahnseite bereits realisiert). Auch aus städtebaulich-gestalterischen Gründen ist hier bereits in der Darstellung des Flächennutzungsplans ein Abstandsgrün zur Bebauung vorgesehen.

Wohn- und Mischbauflächen sind aus Immissionssicht unproblematisch. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu untersuchen, welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und durch entsprechende Festsetzungen abzusichern.

Der Abstand der nächsten Wohnbebauung zur Autobahn beträgt ca. 800 m. Es wurden überschlägig auf der Basis eines durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von 70.000 KFZ/Tag und einem Schwerlastverkehrsanteil von 15% tags und 25% nachts Lärmimmissionen von 55 dB tags und 49 dB nachts an den nächst gelegenen Wohnbauflächen ermittelt. Planungsrechtlich ist aufgrund dieser Ergebnisse anzunehmen, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Trotzdem werden seitens der Gemeinde Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Es wird ein wirkungsvoller und naturnaher Lärmschutz an der Autobahn errichtet. Entlang der L 75 (Kadener Chaussee) werden aktive Schallschutzmaßnahmen unmittelbar zwischen der Landesstraße und den zukünftigen Wohnbauflächen hergestellt.

Die verbindliche Bauleitplanung wird die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen exakt ermitteln und festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nördlich und südlich der L 75 (Kadener Chaussee) zwei aktive landwirtschaftliche Betriebe, die intensive Milchviehhaltung und Bullenmast betreiben. Beide Betriebe wurden in den letzten Jahren erweitert. Weiteres betriebliches Wachstum ist vorgesehen.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung werden entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen eingehalten. Für den Bereich der Schweine- und Hühnerhaltung sind die Vorgaben aus der VDI-Richtlinie 3471 bzw. 3472 zugrunde zu legen.

Für die Rindviehhaltung gibt es zurzeit keine verbindliche VDI-Richtlinie. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt für diese Betriebe einen Abstand je nach Größe des Viehbestandes von rd. 100 m bis 125 m gegenüber neu entstehender Wohnbebauung, der in der Planzeichnung dargestellt ist.

Dem Eigentümer des Betriebes auf der nordöstlichen Wohnbaufläche an der Kadener Chaussee gehören auch die derzeit noch landwirtschaftlichen Flächen südlich seiner Hofstelle. Eine Bebauung dieser Flächen ist erst nach Aufgabe des Betriebes oder südlich außerhalb der Geruchsimmissionen möglich.

Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung werden die Betriebsstandorte in der Interessensabwägung weiter beachtet. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die baulichen Ausweisungen der Zukunft dar, die erst realisiert werden können, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten getroffen worden sind.

Die jetzt dargestellten Immissionskreise beruhen auf groben Annahmen. Im Zuge der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans wird ein exaktes Gutachten erstellt, das u.a. Hauptwindrichtungen, technische Anlagen und den genauen Viehbestand berücksichtigt.

5. Technische Ver- und Entsorgung

5.1 Trinkwasser

Die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfolgt mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen-Henstedt-Ulzburg. Dieser betreibt die Wasserwerke Henstedt-Rhen und Kaltenkirchen.

5.2 Abwasser

Das Abwasser aus den zukünftigen Baugebieten wird mittels Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasser) zentral gesammelt. Das Schmutzwasser wird dem nördlich des Plangebietes (Niederung der Pinnau) gelegenen Hauptsammler der Großkläranlage Hetlingen an der Elbe (Abwasser-Zweckverband Pinneberg) zugeführt. Es ist geplant, die erforderlichen Leitungen in der Trasse der östlichen Haupteerschließungsstraße zu führen.

5.3 Oberflächenentwässerung

Straßenflächen

Die Oberflächenentwässerung der Straßen- und Wegeflächen erfolgt über seitlich angeordnete Versickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme, in die das anfallende Wasser der Verkehrsflächen oberflächlich eingeleitet wird. Die Mulden werden entsprechend den hydraulischen Erfordernissen mit Breiten zwischen 1,50 und 2,50 m und Tiefen von bis zu ca. 0,50 m ausgebildet. Die Oberflächen der Mulden erhalten eine Andeckung aus Oberboden und eine Grasansaat. Durch das Wurzelwerk werden eventuell auftretende Verschlammungen aufgebrochen und die Sickerfähigkeit der Mulden erhalten.

Die Reinigung des Oberflächenwassers erfolgt innerhalb der mit Gras bewachsenen belebten Bodenzone.

Bei durchgeführten Bohrungen innerhalb des Plangebietes sind unterhalb der Oberbodenschicht sowohl sandige als auch bindige Bodenschichten angetroffen worden. Das innerhalb der Mulden und Rigolen nicht zur Versickerung zu bringende Oberflächenwasser wird in die geplanten Teichanlagen innerhalb des Plangebietes eingeleitet.

Im Rahmen der Realisierung von ersten Bauabschnitten, bei denen die geplanten Teichanlagen für die Ableitung des Oberflächenwassers noch nicht zur Verfügung stehen, werden innerhalb der Teilgebiete tiefere Mulden und flache Becken in Erdbauweise angelegt, über die eine Rückhaltung, Versickerung bzw. zulässige Ableitung in angrenzende Gräben erfolgt.

Oberflächen- und Abwasser dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

Wohnbauflächen

Auf den Privatgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermuldenflächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Soweit

dies aufgrund von ungünstigen Bodenverhältnissen nicht oder nur z. T. möglich ist, wird eine Anschlussmöglichkeit an die Rigolen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen.

5.4 Vorbeugender Brandschutz

Verkehrsflächen:

Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, der LBO 2000 § 5 (4) S-H entsprechend, sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4.4 zu planen und gemäß Pkt. A 6 zu 4.4.1 o.g. DIN mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 08. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

5.5 Energie

Entwicklungsziele

Es wird grundsätzlich angestrebt, den Einsatz alternativer, Ressourcen sparender Energien zu fördern. Dazu gehören insbesondere der Bau von Passivhäusern, der Einsatz von Fotovoltaik zur Stromerzeugung oder Solarthermie zur Brauchwasservorwärmung, um die unten genannten konventionellen Energieformen zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Elektrizität

Die Stromversorgung der zukünftigen Baugebiete erfolgt durch die e.on Hanse Aktiengesellschaft.

Südlich Am Kadener Galgen verläuft in Ost-West-Richtung die 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (Nr. 23-202) der e.on Netz GmbH. Der Planbereich wird von der Freileitung teilweise gekreuzt.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220 KV-Leitung beträgt jeweils 2 x 30 m von der Leitungsachse (Verbindung der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Im Schutzbereich der vorhandenen Freileitung wird zur Vermeidung von Elektromogbelastungen auf den Bau von Kindergärten, Schulen und Wohnanlagen direkt unter Hochspannungsleitungen generell verzichtet. Darüber hinaus wird aus gesundheitlichen Gründen für Wohnräume ein Seitenabstand von 30 m bis 50 m zu Hochspannungsleitungen eingehalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Abstände berücksichtigt.

Eine Verlegung der Freileitung im Bereich der Auskiesungsfläche (zukünftiger See) ist vorgesehen. Diese Maßnahme wird frühzeitig im Detail mit der E.ON Hanse abgestimmt.

Die Freihaltungszonen befinden sich innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen sowie Wald- und Grünflächen. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Wohnbaufläche am Milanweg wird von der Freihaltungszone erfasst.

Die Gemeinde wird aus gesundheitlichen Gründen bauliche Anlagen innerhalb der Schutzstreifen nicht zulassen und dafür im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Sorge tragen.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Richtfunktrassen

Auf eine Darstellung der Richtfunktrassen wird verzichtet.

Gas

Die Erdgasversorgung wird in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die e.on Hanse vorgenommen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Regenerative Energieversorgung

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird im Bebauungsplan Nr. 98 "Schule Rhen-Schäferkampsweg" ein Holzhackschnitzelheizwerk betrieben. Im Bebauungsplan Nr. 74 "Bahnhof" ist ein Standort für ein Blockheizkraftwerk vorgesehen.

Für das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde überprüft, ob eine dezentrale Energieversorgung z.B. über Blockheizkraftwerke oder Erdwärme oder sonstige regenerative Energien vorgenommen werden kann. Da dies nicht zwingender Bestandteil der Bauleitplanung ist und die Energieversorgung in jedem Fall sichergestellt werden kann, erfolgt die entsprechende Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt.

5.6 Abfallentsorgung/ Wertstoffsammlung

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird eine Abfalltrennung nach Wert- und Reststoffen betrieben. Die Abfallentsorgung ist gesichert.

Die Reststoffe werden vom Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg gesammelt und auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld entsorgt. Wertstoffe (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) werden von einer privaten Entsorgungsfirma eingesammelt und im Recycling-Zentrum Nützen wiederverwertet.

Kompostierbare Abfälle werden durch den Wege-Zweckverband nach Neumünster entsorgt. Zusätzlich ist seit 1995 eine privat betriebene Kompostieranlage für Gartenabfälle in Henstedt-Rhen (Norderstedter Straße) in Betrieb.

6. Grünflächen

Entwicklungsziele

Die vorhandenen Grün- und Freiflächen sollen grundsätzlich erhalten, geschützt und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten weiterentwickelt werden. Sie dienen der Freiraum bezogenen Erholung, prägen das Ortsbild, leiten in die freie Landschaft über und weisen zudem teilweise hohe ökologische Qualitäten auf.

Im Folgenden werden die verschiedenen Grünflächentypen und ihre räumliche Lage innerhalb des Plangebiets genannt.

6.1 Öffentliche Parkanlagen

Öffentliche Parkanlagen dienen neben der Landschaftsvernetzung der Strukturierung der Neubaugebiete und z.T. der Sicherung vorhandener Grünstrukturen. Qualitativ sind diese hochwertig und übersichtlich anzulegen, um als Quartier bezogene Aufenthalts- und Kommunikationsorte angenommen zu werden.

Darüber hinaus wird erreicht, dass die Verkehrsbewegungen minimiert werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird ein Grünzug aus dem Neubaugebiet Trögenölk (Biotopverbund in Ost-West-Richtung) dargestellt.

Neudarstellungen

Die vorhandenen Grünstrukturen im Bereich des Beckershof werden durch Waldanpflanzungen ergänzt und mit den oben erwähnten Flächen in alle Richtungen vernetzt. Weiter Richtung Südwesten verlaufend gliedert die zukünftige Parkanlage die neu geschaffenen Wohnquartiere und verbindet sie mit der freien Landschaft. In den Parkanlagen verlaufen die für den Ortsteil wichtigen Wegebeziehungen.

In dem Zusammenhang wird die im Gesamtflächennutzungsplan bisher als Maßnahmen- und Waldfläche dargestellte Fläche am Beckershof in eine Grünfläche-Parkanlage umgewidmet, um die historische Parkanlage wiederherzustellen und somit die ursprüngliche Nutzung wieder zu erlangen sowie um den gesamten Grünzug im Sinne einer freizeitnahen Erholung gestalten zu können.

6.2 Spielplätze

Innerhalb des Plangebietes werden Kinderspielplätze an zentralen Punkten vorgesehen. Darüber hinaus wird es Möglichkeiten des naturnahen Spielens in den oben erwähnten Parkanlagen / Grünflächen geben.

6.3 Friedhofsflächen

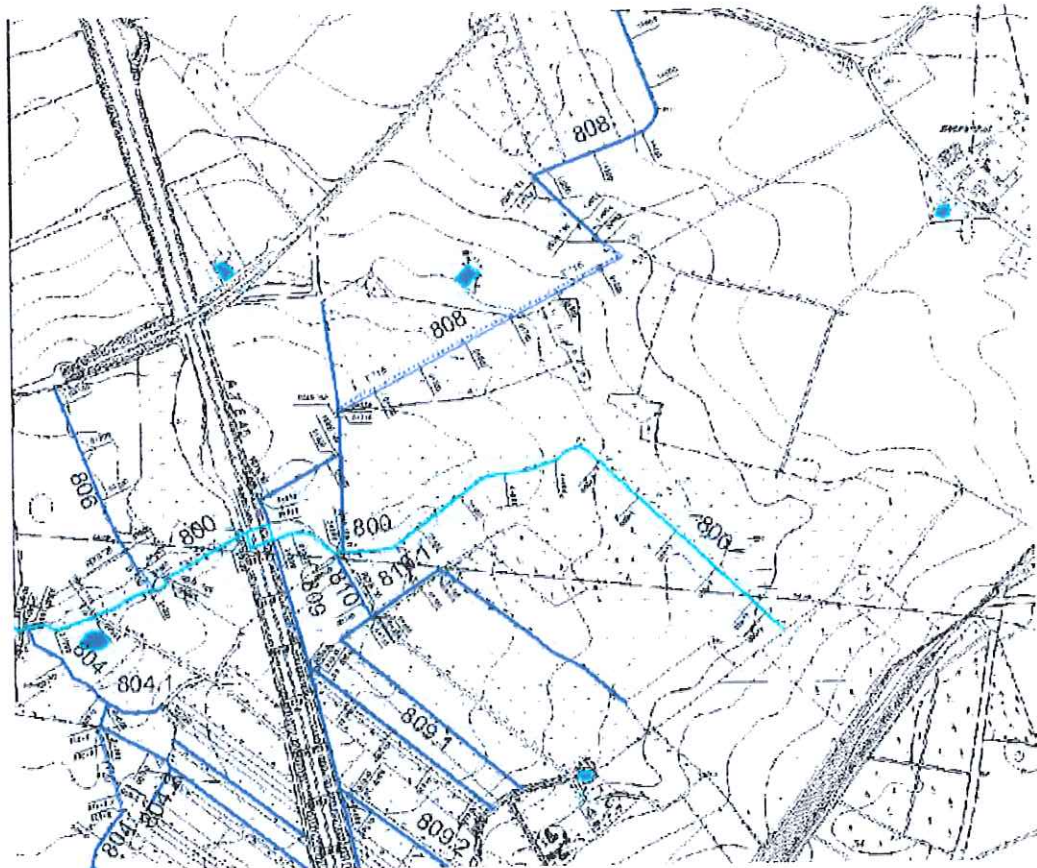
Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde rechnerisch nachgewiesen, dass die Darstellung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen, Zweckbestimmung "Friedhof" nicht erforderlich ist, weil der Flächenbedarf für die

angestrebte Bevölkerungsentwicklung gedeckt ist. Der vorhandene Friedhof im Ortsteil Henstedt hat eine Größe von ca. 6,9 ha. Durch den gut entwickelten ÖPNV (HVV) ist der vorhandene Friedhof gut zu erreichen.

7. Wasserflächen

Im Bereich des Plangebietes bestehen mehrere Kleingewässer innerhalb von Waldflächen und innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Kleingewässer stellen nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar und sind wertvolle Kleinstlebensräume für Amphibien und für vielfältige Insektenarten und Pflanzen.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind die Gräben 800, 808, 809.1, 810 und 810.1 betroffen (s. Abbildung 3). Beim Graben 800 ist ein 5 m Randstreifen von oberer Böschungskante von der Bebauung freizuhalten. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist 3 m Abstand rechts und links von der Achse einzuhalten und es sind keine Anpflanzungen vorzunehmen. Anpflanzungen an den Gewässern sind vorher mit dem Gewässerpflegeverband abzu-



sprechen.

Abbildung 3: Gewässer

Entwicklungsziele

Die dargestellten Biotope sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten. Der Landschaftsplan bzw. Umweltbericht trifft hierzu detaillierte Aussagen. Die gemäß Strukturplan vorgesehenen Seelandschaften werden in Ziffer 13.2 näher erläutert.

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der 2. Flächennutzungsplanänderung sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Flächen sollen der Sukzession überlassen werden. Detaillierte Ausführungen sind dem Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplan zu entnehmen.

Die in § 8a BNatSchG geforderte Behandlung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1a BauGB abgehandelt.

Das zukünftige Siedlungsgebiet ist Natur erhaltend zu gestalten, z.B. durch Einbeziehen von Knicks, Gräben, etc. Dabei werden natürliche Gegebenheiten weitestgehend akzeptiert bzw. in der Neuausweisung von Siedlungsflächen berücksichtigt.

9. Flächen für den Wald

Bestand

Innerhalb des Plangebietes gibt es mehrere kleinere Waldflächen, teils innerhalb der Siedlungsfläche und teils in dem westlich angrenzenden Freiflächengürtel.

Im Bereich Beckershof befindet sich eine etwa 1,1 ha große Waldfläche, die sich aus einer historischen Parkanlage von 1880 waldartig entwickelt hat und in der noch vereinzelte Baumgruppen vorhanden sind.

Die bestehenden Flächen umfassen eine Fläche von ca. 9 ha.

Entwicklungsziele

Es ist geplant, den Bestand von 2,8 % Waldfläche in Henstedt-Ulzburg zu erhöhen.

Hierfür sollen Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Ziel ist der langfristige Umbau von Nadelwald zu standortgerechten naturnahen Waldbeständen und die Bewirtschaftung im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Forstwirtschaft (vgl. § 1 (2) 14 LNatSchG und §§ 1 und 8 Landeswaldgesetz).

Diese Ziele gelten auch für die angestrebte Neuwaldbildung. Diese kann entweder durch Aufforstung oder durch natürliche Sukzession entstehen.

Erstaufforstungen sollen neben der beschriebenen Schutzfunktion auch als Ausgleichsflächen dienen.

Für den Waldbestand im Bereich Beckershof sind die Rückentwicklung der Waldfläche und die Wiederherrichtung der historischen Parkanlage vorgesehen, um die ursprünglich vorhandene Nutzung wieder zu erlangen (Darstellung als private Grünfläche). Vor Verwirklichung der Umbaumaßnahmen ist es erforderlich, auf Grundlage des § 9 LWaldG eine Waldumwandlungsgenehmigung bei der Unteren Forstbehörde einzuholen, mit dem Nachweis einer Ersatzaufforstung in dreifacher Größe.

Neudarstellung

Die oben erwähnten bestehenden Waldflächen werden um ca. 20,8 ha Waldanpflanzungen ergänzt, die gleichzeitig als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe aus der Realisierung der Bauflächen fungieren.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 32 (5) Landeswaldgesetz, wonach bauliche Anlagen mit einem Mindestabstand von 30 m von Waldflächen errichtet werden dürfen, ein Waldschutzstreifen festzusetzen.

Detaillierte Ausführungen sind dem Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplan zu entnehmen.

10. Flächen für die Landwirtschaft

Bei der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes soll das landschaftliche Gesamtbild erhalten bleiben.

Entwicklungsziele

Zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Flächen sollen im Sinne der Erfordernisse von Naturschutz- und Landschaftspflege genutzt werden. Das typische Landschaftsbild soll weit gehend bewahrt und die Landschaft prägende Strukturelemente wie Flurgehölze, Hecken, Sölle und Knicks erhalten, geschützt und gegebenenfalls wieder neu geschaffen werden.

Detaillierte Untersuchungen der Landschaftsstruktur und Konzepte für landschaftspflegerische Maßnahmen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes erarbeitet.

Neudarstellungen

Der durch die Siedlungskante begrenzte und durch die Maßnahmenflächen überlagerte verbleibende westliche Teil der Flächen für die Landwirtschaft wird zukünftig als Wald-, Maßnahmen- und Kiessabbaufläche dargestellt.

Östlich der Siedlungsstelle Beckershof wird gemäß dem Bestand eine ca. 0,39 ha große Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

11. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche von ca. 216 ha teilt sich wie folgt überschlägig auf:

1. Wohnbauflächen:	ca.	65 ha
2. Gemischte Bauflächen:	ca.	12 ha
3. Gemeinbedarfsflächen	ca.	0,4 ha
4. Verkehrs- und Bahnflächen:	ca.	11,3 ha
5. Grünflächen:	ca.	31,5 ha
6. Waldflächen Bestand	ca.	9 ha
7. Waldflächen neu	ca.	19 ha
8. Landwirtschaftliche Flächen:	ca.	0,6 ha
9. Maßnahmenflächen	ca.	35 ha
10. Planfeststellung Kiesabbau	ca.	<u>33 ha</u>
Summe:	ca.	<u>216 ha</u>

12. Altlasten

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind Altablagerungen flächendeckend erfasst. Im Altlastenstandort-Verdachtsflächen-Kataster 2000 für den Kreis Segeberg wird der Baustoffhandel Beckershof 3 bei Nutzungsänderung oder Betriebsaufgabe als näher zu betrachten erwähnt.

Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereiches keine weiteren Standorte von Bedeutung bzw. sind nicht registriert oder bekannt.

13. Nachrichtliche Übernahmen

13.1 Vorrangflächen für den Naturschutz und Flächen mit sonstigen Naturbezogenen Schutzansprüchen

Geschützte Biotop gemäß § 25 LNatSchG

Im Flächennutzungsplan sind die geschützten Biotop gemäß § 25 LNatSchG nachrichtlich übernommen worden.

An Gehölzstrukturen gibt es stellenweise Bruch- und Moorwaldbiotop (geschützt gemäß § 25 (1) LNatSchG) und standortfremde Misch- und Nadelwaldbestände.

Zu den ebenfalls nach § 25 (1) LNatSchG geschützten Biotopen zählen drei im Änderungsbereich vorkommende Kleingewässer, denen aufgrund ihrer Lage innerhalb zweier Waldparzellen und einer Ackerfläche aber keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt, sondern die in Verbindung mit den vorhandenen Biotopstrukturen stehen.

Darüber hinaus sind Knicks nach § 25 LNatSchG geschützt. Besonders hochwertig sind die Redder (Doppelknicks).

Knicks stellen wertvolle Bereiche für den Arten- und den Biotopschutz dar und haben positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Sie tragen zur Gliederung der Landschaft und somit zum Landschaftsbild bei, wodurch positive Wirkungen für die Erholungsnutzung entstehen.

Die Knicks sind in der Deutschen Grundkarte, die Planungsgrundlage der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist, gekennzeichnet. Eine besondere Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.

Detaillierte Ausführungen sind dem Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplan zu entnehmen.

13.2 Kiesabbau / Planfeststellung

Der Strukturplan sieht im südlichen Teil des Plangebiets einen See bzw. Wasser- und Moorlandschaften vor (siehe Entwurf 2007).

Bei durchgeführten Baugrundsondierungen im Bereich der geplanten Seenlandschaft sind unterhalb der Oberbodenschichten sandige Bodenschichten in Mächtigkeiten von durchschnittlich 3,00 m festgestellt worden. Zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen ist vorgesehen, die Flächen für den Kiesabbau auszuweisen und die Vorkommen aufgrund des hohen Grundwasserstands in diesem Bereich im Nassabbau zu gewinnen. Im sich daran anschließenden Renaturierungsverfahren soll die im Strukturplan vorgesehene Seenlandschaft entwickelt werden.

Die Tiefen des Sees werden sich im Wesentlichen an den Mächtigkeiten der Sandvorkommen orientieren. Die Uferbereiche werden mit flach auslaufenden Böschungen ausgebildet.

Dieses Vorhaben unterliegt der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz. Ein entsprechendes Verfahren wird eingeleitet. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als nachrichtliche Übernahme „Planfeststellungsfläche Kiesabbau“. Im Rahmen der Planfeststellung für das Kiesabbaugebiet wird eine Verkehrskonzeption zur Abwicklung des Schwerlastverkehrs entwickelt.

13.3 Kulturdenkmale

Archäologische Denkmale

Mit der Gebietsänderung sind auch zwei Denkmäler übertragen worden. Aus dem Stadtgebiet Quickborn ist es ein Grabhügel, der als „Kadener Galgen“ bezeichnet wird und mit der Nr. 4 in das Denkmalsbuch von Quickborn eingetragen ist. Die Umschreibung des Denkmals ist eingeleitet. Der Grabhügel wird mit Nr. 1 in das Denkmalsbuch von Henstedt-Ulzburg eingetragen.

Aus dem Gemeindegebiet Alveslohe ist ein weiteres Denkmal, eine „Turmhügelburg“, die mit der Nr. 1 in das Denkmalsbuch von Alveslohe eingetragen ist. Die Umschreibung des Denkmals ist eingeleitet. Es wird mit der Nr. 2 in das Denkmalsbuch von Henstedt-Ulzburg eingetragen.

Die Turmhügelburg und der Grabhügel sind in die 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen worden.

2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Denkmale sollen erhalten bleiben und durch geeignete planerische Maßnahmen räumlich eingebunden und herausgestellt werden: im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden u.a. Blick- und Wegebeziehungen, Plätze oder, je nach örtlicher Situation, Höhenbeschränkungen für Gebäude vorgesehen.

Um dieses auch schon auf der Ebene der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren, wird eine weitere Grünzone aufgenommen: um die Turmhügelburg in einer Tiefe von ca. 30 m radial als Pufferstreifen.

Planungs- oder Baumaßnahmen, die die archäologischen Denkmale oder ihren Wirkungsbereich berühren, werden mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt.

14. Umweltbericht

14.1 Einleitung

14.1.1 Planungsinhalte und -ziele

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen am westlichen Rand des Ortsteils Ulzburg-Süd die Umgemeindungsflächen der Gemeinde Alvenslohe und der Stadt Quickborn an die Planungsziele der Strukturplanung aus dem städtebaulichen Ideenwettbewerb „Ortsteil der Zukunft *Beckershof*“ angepasst werden.

Ziel der Planung ist es, mit der Schaffung und Erschließung von Wohnbau- und gemischten Bauflächen den Ortsteil Ulzburg-Süd im Bereich des AKN-Haltepunktes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu arrondieren. Zudem ist im Süden des Änderungsbereiches die Schaffung von umfangreichen offenen Seeflächen vorgesehen. Der westlich der künftigen Bauflächen verbleibende Landschaftsraum soll vorrangig Naturschutzzwecken dienen und durch Nutzungsauffassung und Strukturaneicherung als künftiger Schwerpunktbereich für den Arten- und Biotopschutz entwickelt werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des FNP der Gemeinde Henstedt-Ulzburg umfasst das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Elleraus im Südwesten und der Stadtgrenze Quickborns im Süden, die Flächen am *Kadener Galgen* sowie das Gebiet zwischen der A 7 im Westen und bis einschließlich der K 24 (*Kadener Straße*) sowie der L 75 (*Kadener Chaussee*) im Nordwesten und Norden und im Osten die Flächen bis zur AKN-Strecke. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von ca. 216 ha.

Für das anstehende Änderungs- und Ergänzungsverfahren des FNP sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden, nach denen eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

Da nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung² gemäß § 3 (1a) für die in der Anlage 3 UVPG genannten Pläne und Programme grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist, betrifft dies neben Bauleitplanungen auch Landschaftsplanungen einschließlich der Landschafts- und Grünordnungspläne. Im parallelen Verfahren wurde der FNP-Änderungsbereich als 3. Fortschreibung des Landschaftsplans (LP) auch auf Ebene der örtlichen Landschaftsplanung angepasst, dessen Verfahren mittlerweile abgeschlossen ist. Das Umweltministerium Schleswig-Holstein hat jedoch im Erlass vom 19.09.2005 klargestellt, dass im Rahmen des Umweltberichtes zum jeweiligen Bauleitplan (hier 2. Änderung und Ergänzung des FNP) gleichzeitig die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die dazugehörige Landschaftsplanung erfolgen kann. D.h. ein eigenständiger Umweltbericht wurde daher für die LP-Fortschreibung nicht angefertigt.

14.1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Aus Sicht der Regionalplanung liegt der östliche Teil des Planungsgebietes noch auf dieser Siedlungsachse und zählt somit noch zu dem Bereich, auf den sich die Sied-

2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005

lungsentwicklung konzentrieren soll. Der westliche Teil ist hingegen schon Bestandteil des angrenzenden regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge dienen als großräumige, zusammenhängende Freiflächen und sollen einen ökologischen Ausgleich für die Siedlungsbereiche herstellen. Sie sind insbesondere im Verdichtungsraum erforderlich. Als Grünzäsur ist neben der Pinnau im Norden auch im Süden ein solcher schematischer Grünzug zur Gliederung der Siedlungsentwicklung festgelegt.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998) ist das gesamte Umgemeindungsgebiet als Raum mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Diese Gebietskategorie umfasst Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft, als Freizeit- und Erholungsräume eignen. In diesem Zusammenhang ist auch der Forst Rantzau, der sich im Süden anschließt, als Schwerpunktbereich für Erholung zu nennen. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen oder mit Bedeutung für den Biotopverbund liegen nicht vor. Lediglich die Pinnau weiter nördlich ist als Hauptverbundachse der Biotopvernetzung genannt. Südwestlich von Ulzburg einschließlich des Plangebietes ist ein Wasserschongebiet verzeichnet.

Weitergehende Vorgaben ergeben sich aus der abschließenden Fassung des Landschaftsplans, der den zu überplanenden Landschaftsausschnitt der 2. FNP-Änderung bereits berücksichtigt und die landschaftsverträgliche bauliche Erweiterung für diesen Bereich als Grundlage für den vorausgehenden städtebaulichen Ideenwettbewerb vordefiniert hatte. Die vorliegenden Ergebnisse der Strukturplanung aus dem Wettbewerb waren jedoch erst Gegenstand der mittlerweile abgeschlossenen 3. Fortschreibung des LP.

Schematisch dargestellt sind geplante Wohnbauflächen, denen nach Westen und Süden im Übergang zur freien Landschaft Grünzüge und Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege vorgelagert sind. In Verbindung mit den vorhandenen geschützten Biotopkomplexen wird ein zusammenhängender Schwerpunktbereich für den Biotopverbund geschaffen. Aufgrund ihrer Eignung als Entwicklungsflächen für naturnahe Biotope und ihrer räumlichen Nähe zum geplanten Baugebiet sind diese Bereiche zudem als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt. Um eine funktionsfähige Biotopverbundachse zu schaffen, soll unter Einbeziehung der vorhandenen Feldgehölze und der Neuanlage von naturnahen Feldgehölzen ein durchgängiger Gehölzgürtel entstehen. Die vorgelagerten Sukzessionsflächen dienen als Übergangszonen zum Grünzug Richtung Osten und als Pufferzone zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen. Langfristig werden sich auch diese Flächen zu Wald entwickeln. Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird der Umbau eines standortfremden Nadelwaldes in einen naturnahen Laubmischwald angestrebt.

Für den vorhandenen Knickbestand ist der nachhaltige Erhalt, die Pflege und Entwicklung dieser Biotope sowie die Beseitigung von Missständen primäres Ziel. Dieses wird über die Integration innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen und über die Entwicklung von Knickschutzstreifen erreicht. Zusätzlich sind an geeigneten Stellen wegebegleitende Knicks und Redder zu schaffen. Auf diese Weise werden neue Lebensräume geschaffen und das Landschaftsbild aufgewertet. Weitere Gehölzpflanzungen umfassen

Randbereiche der künftigen Siedlungsgebiete, um so zu einer Abschirmung und Einbindung in die Landschaft bzw. zu einer Schaffung von Pufferzonen beizutragen.

Die Feinzonierung der künftigen Siedlungsflächen wurde aus den naturschutzfachlich formulierten Leitbildern und Entwicklungszielen abgeleitet. Aus Sicht der örtlichen Landschaftsplanung ist demzufolge der westliche Umgemeindungsteil als Tabuzone für eine Siedlungsentwicklung einzustufen. Eine behutsame bauliche Entwicklung von Osten bis zum künftigen Biotopkomplex im mittleren Bereich ist jedoch möglich. Einschränkungen der baulichen Nutzung ergeben sich für Teilbereiche im südlichen Gebiet aufgrund der empfindlicheren Bodenverhältnisse.

Für die Siedlungserweiterungen am *Kadener Galgen* (Umgemeindungsgebiet Quickborn) ist eine Bautiefe von 80 m dargestellt, um einen unbebauten Korridor zwischen der AKN-Trasse und den Bauflächen aufrecht zu erhalten.

Zur Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes der neuen Wohngebiete sollen öffentlich nutzbare Freiräume und Grünverbindungen hergestellt werden. Die äußeren Grünzüge grenzen dabei an die Ausgleichsflächen (Waldgürtel) und übernehmen somit gleichzeitig die Funktion von Waldschutzstreifen. Die Ausbildung der inneren Grünzüge erfolgt unter Integration vorhandener Knicks und vorhandener Wegestrukturen. Neben Rad- und Fußwegen, Kinderspielflächen und anderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind außerdem Flächen für die Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwassers in Form von offenen Mulden und Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Zur Sicherung und Aufwertung des archäologischen Denkmals an der *Kadener Chaussee* ist in diesem Bereich zur zukünftigen Bebauung eine 30 m breite Pufferzone einzuhalten.

Flächige Schutzansprüche gemäß LNatSchG liegen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Unter Natura-2000-Gebieten sind die Flächen, die in Umsetzung der „Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ der Europäischen Union (FFH-RL 1992) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) als schutzwürdig gemeldet wurden, zusammengefasst. Die FFH-Richtlinie dient der Sicherung der Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch den Erhalt ihrer natürlichen Lebensräume, die Vogelschutzrichtlinie zielt speziell auf die Erhaltung seltener, gefährdeter Vogelarten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebieten.

14.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

14.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Mensch

Die unbebauten Flächen des Änderungsbereiches selbst übernehmen derzeit keine Wohnfunktion. Hinsichtlich der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion kommt den derzeit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich als unbebaute

siedlungsnahen Bereiche eine indirekte Bedeutung zu. Bereiche mit Wohnfunktion stellen die Splittersiedlungen sowie die bebauten Bereiche am *Kadener Galgen* und südlich der *Bahnstraße* dar (B-Plan 121).

Bei der direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Bebauung handelt es sich um Wohnbauflächen. Nördlich der *Kadener Chaussee* befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung (Rinder). Hinsichtlich der Lärmsituation sind diese landwirtschaftlichen Betriebsstätten als Vorbelastungen des Standortes zu berücksichtigen. Außerdem sind mögliche Geruchsbelastungen der Viehhaltungsbetriebe im Umkreis zu beachten. Eine grobe Kennzeichnung dieser Geruchsimmissionskreise (rd. 125 m) um diese beiden Betriebe ist erfolgt.

Eine öffentliche Erschließung durch Wege ist für die Splittersiedlungen (*Kadener Weg*, *Bahnstraße*, *Kadener Galgen*, *Moordamm*) gegeben. Eine weitergehende Erschließung der Landschaft erfolgt lediglich über landwirtschaftliche Zuwegungen. Ein Anschluss an den Ortsteil *Ulzburg Süd* über die AKN-Trasse besteht im Bereich *Galgenweg* und *Kadener Chaussee*.

Der Änderungsbereich liegt im Einwirkungsbereich von Geräuschemissionen des Straßenverkehrs insbesondere auf der L 75 im Norden und der Autobahn A 7 im Westen. Gleiches gilt für die AKN-Bahn im Osten, deren Umsteigehaltestelle *Ulzburg-Süd* sich auf Höhe des Änderungsbereiches befindet.

Im südlichen Änderungsbereich verläuft in Ost-West-Richtung derzeit noch eine 220-kV-Leitung. Der Planbereich wird von der Freileitung teilweise gekreuzt.

Auswirkungen

Von den geplanten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gehen keine erheblichen Belastungen der Wohn- und Erholungsfunktion aus. Jedoch wird die mit der Flächenausweisung und dem Zuwachs an Einwohnern verbundene Zunahme des Kfz-Verkehrs deutlich spürbare Mehrbelastungen für die angrenzenden Gebiete nach sich ziehen.

Mit der Darstellung der künftigen Verkehrsflächen im Bereich der Straße *Beckershof*/AKN-Trasse kommt es jedoch zu Verlusten von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und damit zu Verlusten der Wohnfunktion. Auf der Ebene des vorbereitenden Flächennutzungsplanung ist maßstabsbedingt jedoch eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht möglich. Der FNP stellt somit die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar. Konkrete Betroffenheiten öffentlicher und privater Belange sind im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen. Eigentumsrechtliche Wirkung entfaltet der FNP in diesem Fall nicht.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind voraussichtlich entlang der A 7 und der *Kadener Chaussee* (L 75) vorzusehen. Die Beurteilung des Konflikts zwischen Lärmausbreitung und Wohnbebauung sowie die Festsetzung von Schutzmaßnahmen sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Hinblick auf die Emissionen der AKN wurde festgestellt, dass im bahnnahe Bereich keine Lärmschutzmaßnahmen für das benachbarte Mischgebiet erforderlich werden. Unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Straßenverkehr ist im Bereich des parallelen Verlaufs der Planstraße A und der AKN-Trasse in der nachfolgenden verbind-

lichen Bauleitplanung zu prüfen, ob aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lärmschutzwand entlang der Planstraße A). Für die im Nordosten unmittelbar südlich der *Kadener Chaussee* betroffenen Wohngebiete lässt sich neben einer Vergrößerung des Abstandes der Bebauung zur AKN-Trasse der Schallschutz auch durch Errichtung von aktiven baulichen Maßnahmen (Wällen, Wänden) erreichen. Ein entsprechender Abstand als Grünzone ist bereits in die Darstellung des FNP gemündet.

Insgesamt betrachtet ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen durch Lärm auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einer mittleren Erheblichkeit bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Auch die Beurteilung möglicher Geruchsbelastungen durch die viehhaltenden Betriebe und die Festlegung erforderlicher Abstandsbereiche zu den neuen Wohnbauflächen wird Gegenstand der verbindlichen Bebauungsplanung werden.

Im derzeitigen Schutzbereich der noch vorhandenen Freileitung sind zur Vermeidung von Elektromogbelastungen keine Wohnbauflächen dargestellt.

Die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion erfährt durch den Erhalt und weitergehende Wegevernetzung des Landschaftsraumes keine Beeinträchtigung.

Tiere und Pflanzen

Die Flächen im Geltungsbereich sind überwiegend unbebaut und landwirtschaftlich als Grünland bzw. als Acker intensiv genutzt. Ihnen kommt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

An Gehölzstrukturen gibt es stellenweise Bruch- und Moorwaldbiotope (geschützt gemäß § 25 (1) LNatSchG) und standortfremde Misch- und Nadelwaldbestände. Angesichts ihrer Lage zwischen den umliegenden Waldflächen um Gut Kaden im Norden und Rantzauer Forst im Süden übernehmen diese bedeutende Trittsteinfunktion im örtlichen Biotopverbundsystem.

Im Bereich der Hofstelle Beckershof befindet sich ein waldartiger durchgewachsener ehemaliger Park von 1880, in dem noch vereinzelte Baumgruppen vorhanden sind. Ziel dieser privaten Grünfläche ist hier die Wiederherrichtung der historischen Parkanlage.

Als lineare Strukturen sind wege- und gewässerbegleitende nach § 25 (3) LNatSchG geschützte Knicks und nach § 25 (1) LNatSchG geschützte Alleeabschnitte vorhanden. Im Übergang zwischen Siedlung und Agrarlandschaft stellen sie nicht nur einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum für heimische Tiere und Pflanzen dar, sondern übernehmen aufgrund ihrer linearen Ausprägung gleichzeitig auch die Funktion des örtlichen Biotopverbundes.

Zu den ebenfalls nach § 25 (1) LNatSchG geschützten Biotopen zählen drei im Änderungsbereich vorkommende Kleingewässer, denen aufgrund ihrer Lage innerhalb zweier Waldparzellen und einer Ackerfläche aber keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt, sondern die in Verbindung mit den vorhandenen Biotopstrukturen stehen.

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde bereits vorbereitend für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und die geplante Planfeststellung des erforderliche Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau im Sommer und Herbst 2007 mit der Untersuchung der Fledermausfauna im Gebiet begonnen, um für die wei-

teren Verfahren Grundlagendaten zum Vorkommen dieser Artengruppe zu erhalten. Alle Fledermausarten sind gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt und werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) als streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Für diese Arten gelten strenge Zugriffs- und Störungsverbote, die in § 42 BNatSchG aufgeführt sind.

Den Untersuchungen des Büros PLANULA (Nov. 2007) zufolge sind die Zwerg- und Breitflügelfledermäuse die häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet. Besondere Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausvorkommen erfolgt anhand der vorkommenden Funktionsräume. Den Ergebnisse zufolge sind keine Funktionsräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse festgestellt wurden. Drei Funktionsräume, die als Komplex von Jagdhabitaten in Verbindung mit (potenziellen) Quartiersstandorten der Zwergfledermaus eine mittlere Bedeutung haben, konnten ausgewiesen werden:

1. Komplex um die Straße und Hofstelle Beckershof: hier werden der straßenbegleitende alte Baumbestand sowie die angrenzenden Gehölze und Knicks von vier Fledermausarten genutzt.
2. Kadener Weg / Abzweig Kadener Chaussee: hier dienen ebenfalls die straßenbegleitenden Gehölze und die direkt angrenzenden Waldflächen bzw. deren Saumstrukturen insgesamt fünf Fledermausarten als Nahrungshabitat.
3. Grünländer im Süden des Untersuchungsgebietes: neben der Nutzung als Jagdhabitat insbesondere entlang der Baumreihen und Knicks ist mindestens der Hof an der Moortwiete Quartiersstandort.

Zu den vier Funktionsräumen mit geringer Bedeutung im Untersuchungsgebiet zählen:

1. ein Knick als Jagdhabitatskomplex, der sich bis zu einem kleinen Feldgehölz in der Mitte des Untersuchungsgebietes erstreckt.
2. ein kleiner Gehölzbestand mit angrenzenden Ackerflächen direkt an der Bahntrasse im Süden des Untersuchungsgebietes.
3. die Flugroute an der Straße.
4. die Flugroute an der Straße Herrendamm.

Die verbleibenden Flächen, die aus überwiegend großen Ackerflächen und Brachflächen bestehen, werden in sehr geringem Umfang ebenfalls zum Nahrungserwerb punktuell durch drei Arten genutzt. Es wird diesen Bereichen daher eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse zugeordnet.

Zur naturschutzfachlichen Einschätzung der Bedeutung des Plangebietes in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange nach § 42 BNatSchG werden die Aussagen des Fachgutachtens (PLANULA August 2008) herangezogen. Das zu betrachtende Artenspektrum umfasst alle europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) sowie alle europäischen Vogelarten. Im Rahmen einer abgeschichteten Vorprüfung werden die im Bereich der 2. FNP-Änderung relevanten Arten anhand einer sog. Relevanzprüfung identifiziert. Hierfür wurden u.a. die vorliegenden Ergebnis-

se der Kartierungen zu den Fledermäusen und der Übersichtserfassung der Amphibien sowie der Brutvögelbestände ausgewertet (Planula 2007³ und 2008⁴).

Die fachgutachterliche Relevanzprüfung ergab eine (potenzielle) artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien und Vögel. Relevante Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Relevanzprüfung für den betrachteten Bereich nicht identifiziert werden.

Insgesamt besitzen die Äcker und Grünlandbereiche mit ihren randlichen Gehölzstrukturen, allein durch ihren flächenmäßig größten Anteil an der Gesamtfläche, die meisten (potenziellen) Artvorkommen. Insbesondere im künftigen Bereich der geplanten Seeflächen wird derzeit durch die Kombination verschiedener Habitatstrukturen wie Grünland, Ackerbrache, Knickstrukturen und temporäre Gewässer einem breiten Spektrum an Arten Lebensraum geboten.

So sind hier neben einer potenziellen Nutzung der Gehölze als Tagesquartier durch die gehölzbewohnende Fledermausarten, potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte an den temporären Gewässern, Brutvorkommen von Vogelarten der Gehölz- und Gebüschstrukturen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Ruderal- und Staudenfluren möglich bzw. für Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper und Schafstelze belegt.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsbereiches sind keine gemeldeten Natura 2000-Gebiete vorhanden. Schutzgebiete gemäß § 16-19 LNatSchG sind ebenfalls nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Ausweisung der Wohnbauflächen kommt es zu keinen Flächenverlusten von hochwertigen oder geschützten Tier- oder Pflanzenlebensräumen, so dass auf der Ebene des FNP von einer geringen Erheblichkeit der Auswirkungen für das Schutzgut auszugehen ist. Die überwiegenden Knickbestände bleiben im Grundsatz mit Ausnahme der Knickverluste und -durchbrüche für die Erschließungsstraßen erhalten.

Für den Wald am Beckershof ist die Wiederherrichtung der historischen Parkanlage vorgesehen. Für die Rückentwicklung des vorhandenen Waldbestandes ist nach Maßgabe des LWaldG eine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung einzuholen.

Mit den im südlichen Planungsraum vorgesehenen Kiesabbauflächen treten ebenfalls keine herausragenden flächigen Biotopverluste ein. Wesentliche Folge der Siedlungserweiterung und der Anlage der umfangreichen Seeflächen sind grundsätzlich Beeinträchtigung des örtlichen Biotopverbundes. So wird insbesondere mit der Anlage der umfangreichen Seeflächen der gehölzgeprägte Biotopverbund in Nord-Süd-Richtung eingeschränkt, der Artenaustausch wird beeinträchtigt. Mit den offenen Wasserflächen werden andererseits aber auch neuartige und großflächige Biotopstrukturen und -typen in einem Landschaftsraum geschaffen, der vorwiegend ackerbaulich und waldartig geprägt und derzeit gewässerarm ist.

³ PLANULA – PLANUNGSBÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Entwicklung Beckershof – Kartierung der Fledermausvorkommen Sommer und Herbst 2007.

⁴ PLANULA – PLANUNGSBÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2008): Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Nassabbau Beckershof in Henstedt-Ulzburg – Erfassung von Tierarten mit artenschutzrechtlicher Prüfung. (In Bearbeitung / Stand August 2008)

Im westlich der künftigen Bauflächen gelegenen Landschaftsraum entsteht ein zusammenhängendes Schwerpunktgebiet für den Arten- und Biotopschutz, das hier die vorrangige Widmung zu Zwecken des Naturschutzes vorsieht. Unter Einbeziehung der vorhandenen Feldgehölze und der Neuanlage von naturnahen Gehölzbeständen wird der gehölzgebundene Biotopverbund aufrecht erhalten. Mit der Entwicklung von halboffenen Sukzessionsflächen werden zusätzlich arten- und strukturreiche Bestände und Pionierfluren entstehen, die aufgrund ihrer herausragenden Lebensraumfunktion als Übergangsbiotope von besonderer Bedeutung sind.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes sind im Biologischen Fachgutachten (Planula 2008) für nachfolgend genannte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Konfliktpotenziale in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG im Einzelnen ermittelt worden. Dabei ist anzumerken, dass grundsätzlich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durch den FNP die Berücksichtigung des Artenschutzes nur eingeschränkt möglich ist, da keine konkreten und parzellenscharfen Planungen vorliegen. Das Fachgutachten gibt daher für die als relevant identifizierten Arten Hinweise auf potenzielle Verbotstatbestände und ermittelt artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale sowie Konfliktschwerpunktbereiche, um ggf. mögliche Zulassungshindernisse zu erkennen.

- überwiegend Gebäude sowie Gehölze bewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus):

Durch den ggf. notwendigen Abriss/Umbau der Hofstelle Beckershof oder anderer Gebäude sowie durch die Entnahme von Gehölzen und Beseitigung von Knicks im Plangebiet treten Tötungsverbote durch den Verlust von potenziellen Quartieren sowie die Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten durch Beseitigung (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Zudem tritt mit der Zerschneidung von Funktionsräumen durch Bebauung von Flugrouten und Jagdhabitaten dann eine artenschutzrechtliche Relevanz ein, wenn hiermit unmittelbare Folgen für die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden sind.

Aus gutachterlicher Sicht besteht in Bezug auf die identifizierten Arten ein nur geringes Konfliktpotenzial. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot) können durch die Einhaltung von spezifischen Zeitintervallen zur Gehölzentnahme umgangen werden. Die Ergebnisse der Kartierung weisen darauf hin, dass das betrachtete Gebiet eine nur geringe bis mittlere Bedeutung für die vier Fledermausarten besitzt. Mögliche Verluste von Tagesquartieren und ggf. der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang können durch die im Gutachten genannten Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine Gefährdung von Lokalpopulationen der Fledermausarten ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erkennen.

- (potenziell) Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch als Arten der verschiedenen Gewässerhabitate und angrenzender Landlebensräume):
Durch den im Süden des betrachteten Gebiets vorgesehenen Kiesabbau treten durch Beginn des Abbaus zu Zeiten, in denen die temporären Wasserflächen (potenziell) von Kreuzkröten als Laichhabitat genutzt werden, potenzielle Verbotstatbestände (Tötungs-

und Störungsverbot) ein. Weiterhin kommt es durch Beseitigung (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kreuzkröten (temporäre Wasserflächen auf Äckern und Grünland) zum Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten. Infolge der Bebauung von Flächen im Umfeld potenzieller Laichhabitate ist die Nutzungsänderung mit dem Verlust der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang infolge der Inanspruchnahme von (potenziellen) Wanderkorridoren und Landhabitaten verbunden. Die potenziellen Fortpflanzungsstätten von Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte (Erlenbruchwaldkomplexe, Kleingewässer auf der westlichen Ackerfläche, Kleingewässer nahe der Hofstelle Beckershof) sind nach derzeitigem Stand nicht überplant und liegen am Rand bzw. außerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Fläche.

Ein Vorkommen der identifizierten Amphibienarten ist aufgrund der isolierten Lage der Gewässer und bis dato fehlender Nachweise unsicher, aber aufgrund der Habitat-ausstattung und nachgewiesenen aktuellen Vorkommen in der näheren Umgebung potenziell möglich bzw. aus Gründen der Rechtssicherheit auf Grundlage einer Potenzialanalyse anzunehmen.

Es ist aus derzeitigem Kenntnisstand des (potenziellen) Bestandes jedoch nicht zu erkennen, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten, die nicht durch Maßnahmen in nachfolgenden Verfahren ausgeräumt werden könnten oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Amphibien-Populationen führen würden.

- Unter den Europäischen Vogelarten konnten neben ungefährdeten Arten, die entsprechend ihrer bevorzugten (Brut-)Habitatnutzung als Gilden zusammengefasst wurden, Konfliktpotenziale in Bezug auf § 42 BNatSchG für folgende weitere Arten ermittelt werden:
 - (potenzielle) Brutvögel der Gehölze: Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke, Uhu, Grünspecht, Nachtigall, Wacholderdrossel, Neuntöter
 - (potenzielle) Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen: Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze
 - (potenzielle) Brutvögel der Siedlungsbereiche: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe
 - (potenzielle) Brutvögel der Ruderal- und Staudenfluren: Braunkehlchen, Schwarzkehlchen

Für die identifizierten potenziell vorkommenden Vogelarten treten mit Baufeldräumung und Einrichtung der Kiesabbauflächen, Bebauung, Erschließung und Umgestaltung im gesamten Bereich der Baugebiete Verbotstatbestände (hier: Tötungsverbot) durch Umsetzung der Arbeiten zu Zeiten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen und die Gehölze (potenziell) als Brutplatz genutzt werden, sowie durch Sanierungen oder Umbauten bestehender Gebäude während der Brutzeit ein. Bei Brutvorkommen besonders störungssensibler Arten auf verbleibenden benachbarten

landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzbeständen ist eine erhebliche Störung (Störungsverbot) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten tritt zudem durch Beseitigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es aufgrund der intensiven, fast ausschließlich ackerbaulichen Nutzung im Bereich der Bebauungsgebiete, der Ortsrandlage und der nur geringen Anteile überplanter Gehölzbestände wahrscheinlich, dass nur wenige Arten und Reviere von Arten der identifizierten Gilden betroffen sein werden. Ein Brutvorkommen der Arten mit Einzelbetrachtung ist eher unwahrscheinlich bzw. es ist allenfalls mit einzelnen Arten zu rechnen. Eine tatsächliche artenschutzrelevante Betroffenheit einer der Arten mit Einzelbetrachtung ließe sich durch Kartierung des Brutvogelbestandes im Gebiet in nachfolgenden Verfahren verifizieren bzw. widerlegen.

Für alle Arten lassen sich Maßnahmen ableiten, die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet sind. Es ist aus derzeitigem Kenntnisstand des (potenziellen) Bestandes somit nicht zu erkennen, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten, die nicht durch Maßnahmen in nachfolgenden Verfahren ausgeräumt werden könnten oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Vogel-Populationen führen würden.

Boden

Bei den Böden aus Geschiebelehm handelt es sich um naturraumtypische Standorte mit nur allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Hingegen sind insbesondere die der Niederung des *Ebachs* zugehörigen Flächen im Süden von besondere Bedeutung für den Naturschutz, da sie zu den grundwassernahen Standorten zählen und mit den z.T. anmoorigen Böden besondere oder empfindlichere Bodenverhältnisse vorherrschen.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung jedoch bereits vorbelastet.

Auswirkungen

Auf den unbebauten Bereichen führt die erstmalige Überbauung bzw. Versiegelung von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung bzw. einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Bei den betroffenen Standorten handelt es sich weitestgehend um Flächen mit einer durchschnittlichen Wertigkeit für das Schutzgut Boden. Infolge des hohen Umfangs an künftigen Bauflächen und auch der Betroffenheit von bedeutsamen Bodenstandorten im Bereich der künftigen Seedörfer ist mit einer insgesamt hohen Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen.

Zudem findet mit dem Bodenabbau für die Herstellung der Seelandschaft ein erheblicher Flächenverlust von ebenfalls grundwassernahen und empfindlichen Bodenstandorten statt. Durch die anlagebedingte Freilegung des Grundwassers besteht grundsätzlich die Gefahr, dass auch über die Abbaustätte hinaus wirkende Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Mineral- und Moorböden eintreten können. Dies wird u.a. Gegenstand des für den Bodenabbau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens sein.

Wasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit die Grundwasserneubildung auf den höher gelegenen Flächen sind unter Berücksichtigung der anstehenden undurchlässigen Geschiebelehme als nur eingeschränkt einzuschätzen. Ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für das Grundwasser besteht für die grundwasserfernen Standorte nicht.

Für die tieferliegenden niederungsbeeinflussten Standorte ist angesichts der durchlässigen sandigen und z.T. organischen Böden ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für das Grundwasser gegeben.

Zu den vorkommenden Oberflächengewässern zählen neben dem *Ebach* im südlichen Planungsgebiet und den knickbegleitenden Entwässerungsgräben drei Kleingewässer, die dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 25 (1) LNatSchG unterliegen. Die natürliche Vorflut für den Landschaftsraum bildet das Gewässersystem des *Ebachs*, der schließlich in die *Pinnau*, die nördlich des Änderungsbereiches fließt, mündet.

Auswirkungen

Durch die Versiegelung und Überbauung werden auf den Siedlungsflächen der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechende Wassermenge der Grundwasserneubildung entzogen. Die Oberflächenentwässerung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der konkreten Oberflächenentwässerungsplanung zu lösen.

Für die Herstellung der Seeflächen wird durch den Abbaubetrieb das Grundwasser dauerhaft freigelegt. Damit verbunden ist die grundsätzliche Gefahr potentieller Schadstoffeinträge. Die geplante Abbaustätte berührt allerdings kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Die Darstellung erfolgt zunächst rein schematisch auf Grundlage des Konzeptes des Strukturplans. Konkretisierungen dieser Planungen erfolgen auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Zunächst ist aber zu prüfen, ob mit den anstehenden Sanden verwertbare Rohstoffvorkommen vorhanden sind. Denn das tatsächliche Volumen und die Verwertbarkeit wird schließlich darüber entscheiden, in welcher Größe die Wasserfläche realisierbar ist.

Angesichts der Größe des künftigen Siedlungsgebietes und der stellenweise empfindlichen grundwassernahen Standorte sowie der vollständigen Freilegung des Grundwassers für den Bodenabbau ist grundsätzlich mit einer hohen Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen.

Klima

Die kleinklimatische Situation im Plangebiet wird geprägt von den überwiegenden Acker- und Grünlandflächen, den Waldflächen und Feldgehölzen, Knickbeständen und ist insgesamt dem Offenland-Klima zuzuordnen. Durch die fast vollständige Vegetationsbedeckung ist gegenüber dem bebauten Ortsteil *Ulzburg-Süd* mit insgesamt höherer Luftfeuchtigkeit, kühleren Temperaturen und einer Tendenz zu häufigerer Nebelbildung, insbesondere im Niederungsraum zu rechnen. Damit wirken die Flächen klimatisch ausgleichend für die angrenzende Bebauung.

Auswirkungen

Mit der Versiegelung und Überbauung verlieren die betroffenen Grünland- und Ackerflächen weitgehend ihre kleinklimatischen Funktionen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist abhängig von Maß und Anordnung der baulichen Nutzung, die erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Neben dem Erhalt des Großgrüns übernehmen die zentralen und äußeren Grünzüge und die Flächen des umfangreichen Biotopkomplexes im Westen klimatisch bedeutende Ausgleichsfunktionen. Zusätzlich werden mit den neuen Seeflächen klimatisch wirksame Ausgleichsräume geschaffen.

Es besteht nur eine geringe Erheblichkeit der klimatischen Auswirkungen auf das Plangebiet und den angrenzenden Raum.

Luft

Vorbelastungen der Luft werden im betrachteten Landschaftsraum durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr und auch aus der Landwirtschaft und Viehhaltung hervorgerufen.

Auswirkungen

Aus Sicht der Luftschadstoffbelastung ist mit der umfangreichen Ausweisung der Wohnbauflächen grundsätzlich mit einer Erhöhung der erzeugten Verkehrsemissionen zu rechnen. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die tatsächlich erzeugten zusätzlichen Verkehre zu prognostizieren und die Beeinträchtigungen der Luftsituation zu beurteilen. Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Zunahmen in eine Gesamtbetrachtung zu bringen.

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen, insbesondere der bereits stark frequentierten L 75 und der Nähe zur A 7 ist mit einer mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Luftsituation zu rechnen.

Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung in Siedlungsrandlage bestimmt. Auf den höher liegenden Geestflächen überwiegt die großflächige Ackernutzung. In den tieferen Senken der ehemaligen eiszeitlichen Abflussrinnen treten verstärkt Grünlandnutzungen auf. Immer wieder eingelagert finden sich einzelne Waldparzellen und größere Feldgehölze.

Als Vorbelastungen stellen die Trassen der A 7 im Westen und der AKN-Bahn im Osten deutliche Zäsuren des Landschafts- und Ortsbildes dar. Die Splittersiedlungen am *Bickershof* sind durch die bestehenden Feldgehölze und Waldparzellen insgesamt gut in die Landschaft eingebunden.

Auswirkungen

Die erstmalige Bebauung von Flächen ist grundsätzlich mit einer Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. So wird der bisherige Charakter der Landschaft durch die geplante Bebauung überformt und der Ortsteil Ulzburg-Süd wächst über die bisherige Siedlungsgrenze der Trasse der AKN-Bahn hinaus.

Durch die Lage der neuen Wohnbauflächen angrenzend an die vorhandene Bebauung des Ortsteils Ulzburg-Süd und innerhalb der im Landschaftsplan definierten land-

schaftsverträglichen Abgrenzung der Siedlungsentwicklung sowie der umfangreichen Maßnahmen zur Siedlungseinbindung (Grünzüge, Waldgürtel) können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft jedoch in ihrer Erheblichkeit gering gehalten werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsgebiet liegen zwei archäologische Denkmale. Auf *Alvesloher* Umgemeindungsgebiet befindet sich an der Abzweigung L75/*Beckershof* ein Turmhügel innerhalb einer Gehölzgruppe (*D2 Motte Beckershof*). Auf ehemaligem *Quickborner* Gemeindegebiet liegt ein als Kulturdenkmal ausgewiesener Grabhügel (*D1 Grabhügel „Kadener Galgen“*). Dieser ist ebenfalls von Gehölzen umgeben und daher unauffällig.

Auswirkungen

Durch die Planung werden die benannten Denkmäler weder in Anspruch genommen, noch sind Beeinträchtigungen auf den festgelegten Umgebungsschutzbereich durch die Darstellungen des FNP gegeben.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

14.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorbereitende Bauleitplanung der 2. Änderung des Umgemeindungsgebietes des FNP würden die Flächen voraussichtlich weiter landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die damit verbundenen Belastungen des Naturhaushaltes würden weiterhin bestehen. Bauliche Entwicklungen wären nicht möglich.

14.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da die städtebauliche Konzeption mit den Grundsätzen der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Entwicklungsabsichten übereinstimmt, sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne zu benennen, insbesondere sind die Maßnahmen des Artenschutzes zu konkretisieren, damit keine Verbotstatbestände im Sinne des § 42 bzw. § 42 (5) BNatSchG eintreten. Den Ergebnissen des Fachgutachtens zu Folge

lassen sich für alle relevanten Arten Maßnahmen ableiten, die zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geeignet sind. Ob diese im Einzelfall als vorgezogene Artenschutzmaßnahmen möglich werden oder erst im Rahmen von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen angerechnet werden können, lässt sich erst in nachfolgenden Verfahren und nach Ermittlung der Arten, Standorte und Anzahl bestimmen. Es sind je nach Ergebnis der tatsächlichen Betroffenheit einzelner Arten bei der Entwicklung geeigneter Maßnahmen artenschutzinterne Interessenskonflikte (z.B. zur Gilde der Brutvögel der Gehölze) möglich. Maßnahmen zur Strukturerrhöhung und Gehölzanlagen sollten so z.B. nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit Brutvorkommen von seltenen und gefährdeten Arten der landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden. Es bedarf hierzu ggf. einer Abwägung innerhalb der artenschutzrechtlichen Belange. Zudem ist davon auszugehen, dass der artenschutzrechtliche Bedarf an Maßnahmen deutlich geringer ausfällt, wenn die Datenlage für den Gesamtbereich auf einer aktuellen Kartierung der Brutvögel und Amphibien nach anerkannten Standardmethoden basiert. Diese wird Gegenstand der nachfolgenden Bauleitpläne und Genehmigungsverfahren sein.

Zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitpläne vertiefende Untersuchungen durchzuführen, damit die geplanten Wohn- und Mischnutzungen entlang der vorhandenen und künftigen Verkehrs- und Bahntrassen ermöglicht werden können. Zur Immissionsminderung können daher passive und/oder aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände/-wälle) erforderlich werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Der FNP bereitet aufgrund der beabsichtigten Neubebauung bzw. Versiegelung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den für die Entstehung der Seeflächen vorgesehenen umfangreichen Bodenabbau und den daraus resultierenden zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Eingriffe vor, für die Ausgleich zu erbringen ist. Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

In der parallel zur FNP-Änderung erstellten 3. Fortschreibung des Landschaftsplans sind im Entwurf – unabhängig vom tatsächlichen Bedarf – geeignete Flächen für mögliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet und durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert. Diese Flächen umfassen den kompletten unbesiedelten Landschaftsraum im Westen und stellen so ein großes Flächenangebot dar. Die Verfügbarkeit muss nachfolgend entsprechend geprüft werden. Der gekennzeichnete Bereich ist in die Darstellungen des FNP übernommen worden.

Durch die hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Boden, Natur und Landschaft (Waldbildung, Schaffung von halboffenen Sukzessions- und Niedermoorbereichen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Ausbildung von Uferrandstreifen, Erhalt und Ergänzung des Knicknetzes, Entwicklung von umfangreichen Grünzügen etc.) wird auch den speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen.

14.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Umgemeindung erheblicher Flächenanteil aus den Gemeinden *Alveslohe* und *Quickborn* in Verbindung mit der Verkehrsgunst der Flächen in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr ergeben sich für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg städtebauliche Entwicklungspotentiale, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet in diesem Umfang nicht vorhanden sind. Während im Bereich *Beckershof* ein neuer Ortsteil in geordneter städtebaulicher Entwicklung von besonderer Qualität entstehen kann, handelt es sich bei den sonstigen Flächenreserven lediglich um Arrondierungen. Standortalternativen bestehen somit nicht.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der FNP-Änderung bildete der städtebauliche Ideenwettbewerb zur Ausgestaltung des Ortsteils der Zukunft Beckershof die Grundlage. Aus insgesamt ca. 60 Entwürfen in der 1. Wettbewerbsphase und nachfolgenden 15 Wettbewerbsarbeiten in der 2. Phase wurden unter städtebaulichen, landschafts- und verkehrsplanerischen Gesichtspunkten der preistragende Entwurf ermittelt, welcher zum Strukturplan ausgearbeitet und der FNP-Änderung zugrunde gelegt wurde. Dabei wurden Umweltgesichtspunkte durch die Berücksichtigung der Vorgaben aus der 1. Änderung des Landschaftsplans bereits berücksichtigt.

14.3 Zusätzliche Angaben

14.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei wurde zwischen den drei Stufen geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit unterschieden.

Für die Beurteilung der (verkehrsbedingten) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luft) liegen für die FNP-Ebene noch keine gutachterlichen Aussagen vor. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Zur Beurteilung der von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsimmissionen wird - ebenfalls auf B-Plan-Ebene - eine gutachterliche Aussage zum Immissionsschutz benötigt.

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde auf die gutachterlichen Aussagen des Fachgutachtens durch das Biologenbüro Planula (August 2008) zurück gegriffen. Grundlage dieser gutachterlichen Aussagen bilden die Kartierungen der Feldermausvorkommen (Sommer und Herbst 2007) und die Übersichtserfassung von Tierarten mit artenschutzrechtlicher Prüfung für den geplanten Nassabbau (Bearbeitungsstand: August 2008). Zudem erfolgte eine Auswertung der Literatur und eine Datenrecherche zu potenziellen Vorkommen relevanter Arten.

Eine weitergehende Konkretisierung der Belange des Artenschutzes hat vorhabensbezogen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitpläne bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Dabei ist davon auszugehen, dass der artenschutzrechtliche Bedarf an Maßnahmen deutlich geringer ausfällt, wenn die Datenlage für den Gesamtbereich auf einer aktuellen Kartierung der Brutvögel und Amphibien nach anerkannten Standardmethoden basiert. Bei einer Potenzialanalyse muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art grundsätzlich jeder geeignete Lebens-

Der Umweltbericht legt dar, dass unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der benannten Vorbelastungen und der konzeptionellen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Umweltauswirkungen dieser FNP-Änderung für einige Schutzgüter auf ein Minimum reduziert werden können. Die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Boden und Grundwasser infolge der Überplanung von besonders empfindlicher Bodenstandorte und Freilegung des Grundwassers im Zusammenhang mit der geplanten Seenlandschaft. Zum gegenwärtigen Planungsstand können die tatsächlichen Auswirkungen nur grob abgeschätzt werden. Konkrete Aussagen können erst in den nachfolgenden Planungsebenen getroffen werden.

Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit betreffen zusätzlich das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Lärmbelastung und das Schutzgut Luft durch den Straßenverkehr, die ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu regeln sind. Im Hinblick auf den Verlust von bestehenden Wohnfunktionen im Bereich *Beckershof*/AKN-Trasse durch künftige Verkehrsflächen wird auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren verwiesen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu betrachten. Eine eigentumsrechtliche Wirkung entfaltet der FNP in diesem Fall nicht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fachgerecht kompensiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbleiben.

Henstedt-Ulzburg, 20.11.2008



Der Bürgermeister